
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Bund Deutscher Rechtspfleger:
Das gerichtliche Mahnverfahren ist völlig unzulänglich

Zur Diskussion
Aktuelle Fragen der
Schuldnerberatung

Hessen:
Landesförderung ersatzlos
gestrichen...

Gewerbliche Umschulder
Der VSGH
nur ein schwarzes Schaf ?

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
3. Jahrgang, Februar 1988,

Heft

1/88

Impressum:**Herausgeber:**

13 Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Gottschalkstr. 51
3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht in
jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Einzelbezugspreis:

6 DM zzgl. Porto + Versand

Jahresabonnement:

30 DM incl. Porto + Versand

Mitglieder des Vorstandes:

RA Klaus Heinzerling, Kassel
Stephan Hupe, Dipl.-Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., Mönchengladbach
Ilarmut Laebe, Dipl. Soz. Arb., Bochum
Alfred Tischer, Dipl. Verw., Münster

Mitglieder des Beirates:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand.
Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl. Kfm..
Rad Dürkheim-Grethen
Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fuldataal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Gertrud Dorsch, Münster
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
BURCKHARDTHAUS Gelnhausen
Horst Peter, MdB. Kassel
Dr. Rudolf Schäfberger, MdB. München
Ilanshorst Viehof, Ministerialdirektor
a.D., Mönchengladbach
Prof. Walter Hanesch, Frankfurt

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Inhalt	
Rubriken	
Vorstandsbericht	4
Neue Mitglieder	5
Fortbildungen – Terminkalender	6
Literaturhinweise	7
Gerichtsurteile	7
Themen	
»Das gerichtliche Mahnverfahren ist völlig unzulänglich« Presseerklärung des Bundes Deutscher Rechtspfleger	12
Aktuelle Fragen der Schuldnerberatung von Stephan Hupe und Roger Kuntz	13
Berichte	
Landesförderung ersatzlos gestrichen... von Renate Klatt und Wolfgang Nolte	16
Der VSGH – nur ein schwarzes Schaf? von Claus-Dieter Blume	19
Schuldnerhilfe Essen gerettet ? von I lartmut Laebe	21
Falsche Angaben in der Referenzliste von Stephan Hupe	22
Einstweilige Verfügung wegen Verstoßes gegen das RBerG vom LG Kassel von RA Helmut Achenbach	25
Rubriken	
Pressespiegel	29
»Hier kommt der Gläubiger zu Wort...«	34
3. Jahrgang, Februar 1988, Heft 1/88	

Liebe Mitglieder,
liebe Leser,

Hessen, das unter Schuldnerberatern vielgerühmte und einzige Land der Landesförderung, hat einen doppelten Salto geschlagen - den einen rückwärts und den anderen vorwärts. Wir sind dennoch nicht mehr genau dort, wo wir mal waren. Die seeiige rot-grüne Regierung hatte einmal 720.000 DM in den Landeshaushalt, unter anderem zur Förderung der Schuldnerberatung, eingestellt. Der Haushaltstitel hatte einen unglaublich langen und holprigen Namen ("Dezentrale Beratungsdienste, Schuldenberatungsstellen und Entschuldungshilfe, sozialpädagogische Einrichtungen im Rahmen stadtteilbezogener, gemeinwesenorientierter Sozialarbeit") und schon allein deswegen den Argwohn anständiger Staatsbürger erregt. Dann kam die neue Regierung und sie war infolge großer Verarbeitungsschwierigkeiten der hessischen Wählerschaft und zu deren eigener Überraschung, schwarz. Die Wende in Hessen sollte noch vieles wenden; vor allem die (scheinbar) rot-grünen Ideen galt es abzuwenden.

Im Haushaltsentwurf des neuen Kabinetts war demgemäß der besagte Titel ersatzlos gestrichen, sozusagen ausgemerzt. Wie dieser Schreck den Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatung in die Glieder fuhr und vor allem welche Aktivitäten und welchen Kampfgeist er entfaltet hat, lesen Sie in dem Bericht von Renate Klatt und Wolfgang Nolte, beides Mitarbeiter des Schuldner- und Verbraucherschutzes (SVS) Kassel e.V.

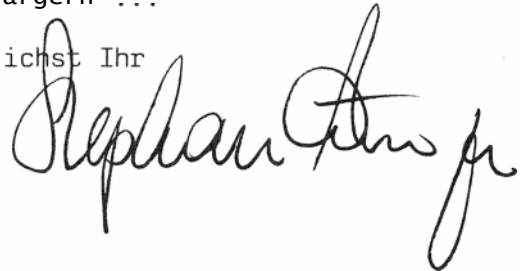
Nach etwa 3 Monaten harter Fleißarbeit war die Kuh vom Eis, wenigstens mit 3 Beinen, denn die weitere Förderung des SVS ist noch immer nicht definitiv geklärt.

Die neuen Regierungsparteien CDU und FDP haben 4_m Parlament den Entwurf ihres Kabinetts wieder korrigiert und 500.000 DM für den gleichen Zweck an anderer Stelle eingestellt. Das sind erstmal 220.000 DM weniger als vorher; die bisher geförderten Einrichtungen müssen mit erheblichen Einbußen rechnen. Es ist fraglich, ob alle Beratungsstellen erhalten bleiben können.

Aber - und auch das ist Fazit - Hessen ist nach wie vor das einzige Bundesland, in dem die Schuldnerberatung, wenn auch kläglich, gefördert wird. Das rote Nordrhein-Westfalen, durch herbe

wirtschaftliche Einbußen in vielerlei Hinsicht schon zum Armenhaus der BRD gestempelt, scheint trotz langem Anlauf eine Förderung der dort so nötigen Schuldnerberatungen nicht geregelt zu bekommen. Man könnte sich rot und grün ärgern ...

Herzlichst Ihr



Vorstandsbericht

Treffen am 31.10.1987 in Mönchengladbach

Die BAG-SB Informationen werden künftig (ab Heft 4/87) mit einem besseren Druckverfahren hergestellt. Die Titelseite wird leicht umgestaltet und erhält ein festeres Papier. Aufgrund der großen Nachfrage des Infos wurde beschlossen, die Möglichkeit eines Abos einzuräumen und den Bezug des Heftes auch für Nichtmitglieder zu ermöglichen. Der Bezugspreis mußte neu kalkuliert werden und beträgt nunmehr

DM 30,00 jährlich incl. Porto und Versand im Abo (4 Hefte jährlich)

DM 6,00 zzgl. Porto und Versand als Einzelheft.

Für die Mitarbeit bei der Bundesarbeitsgemeinschaft in der Funktion von Beiräten konnten folgende Persönlichkeiten gewonnen und in den Beirat berufen werden:

Frau Prof. Dorsch, Münster,
Herr Adamy, DGB, Düsseldorf
Herr Prof. Freiger, Kassel,
Herr Viehof, Mönchengladbach.

Für eine gemeinsame Sitzung des Beirats und des Vorstandes in Kassel wurde der 30. Januar 1988 vorgesehen.

Die Broschüre "Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft" ist seit längerer Zeit vergriffen und muß dringend neu aufgelegt werden.

Die qualifizierte Auswertung (Teil II) der Untersuchung "Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschließlich west-Berlin" ist bereits vorangeschritten und muß nun vorrangig ausgewertet werden, damit die Ergebnisse nicht an Aktualität verlieren.

Die Schuldnerberatungssituation in Hessen war weiterer Besprechungspunkt. Es war zu befürchten, daß die Landesmittel in Höhe von 720.000 DM, mit denen auch Schuldnerberatungsstellen finanziert werden, gestrichen werden. (Siehe dazu den Bericht von Renate Klatt und Wolfgang Nolte in diesem Heft).

Neben dieser finanziellen Unsicherheit, von der konkret auch der SVS Kassel betroffen ist, hat ein Kasseler Anwalt eine einstweilige Verfügung gegen den SVS Kasse angestrengt. Der Rechtsanwalt sieht in der Tätigkeit des SVS einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Zu diesem Verfahren wurden Prof. Dr. Münder, Rechtsanwalt Jürgen Westerath und Fritz Siebenhaar um gutachterliche Stellungnahmen gebeten (siehe dazu den Bericht von RA Helmut Achenbach in diesem Heft).

Mit Unverständnis wurde die Literaturkritik von Claus Reis in Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 10/87, zur Kenntnis genommen. Darin wurde u.a. der Beitrag unseres BAG-SB Mitgliedes

Klaus Müller "Schuldnerberatung als Existenzsicherung" in dem Buch des USA Verlages Hamburg als "schwach" abqualifiziert. Immerhin hat die Wochenzeitung "Die Zeit" diesen Beitrag von Klaus Müller im Wortlaut abgedruckt, nicht zuletzt deshalb, weil eben dieser Beitrag eindrucksvoll von der Situation verschuldeter Menschen im sozialen Brennpunkt berichtet. Zum Schluß dieser Sitzung wurde das Konzept für das BAG-SB Info 1/88 besprochen und festgelegt.

Roger Kuntz

Treffen am 12.12.1987 in Kassel

wie üblich begann die Vorstandssitzung mit den Tagesordnungspunkten 'Aufnahme neuer Mitglieder', 'Kassenbericht' 'Finanzierung' und 'Planung' (dieser Ausgabe) der BAG-SB INFORMATIONEN.

Erfreulicherweise waren 8 neue Mitglieder aufzunehmen, darunter besonders erwähnenswert die Stadt Ulm als zweite Kommune und die Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale des Saarlandes. Der Kassenbericht geht nunmehr von einem Beitragsvolumen von rd. 9.000 DM aus. Aus dem Verkauf der 3 BAG-SB Publikationen konnten bisher rd. 4.200 DM eingenommen werden. Die Kosten sind damit noch nicht gedeckt; insgesamt kann aber die Verkaufsentwicklung positiv beschrieben werden.

Es wurde beschlossen, alte Ausgaben der BAG-SB INFORMATIONEN bis einschließlich dem Heft 4/87 zu einem Einzelpreis von 2,50 DM zzgl. Porto zum Nachkaufen anzubieten. Zur Zeit sind noch alle Ausgaben (1/86, 2/86, 1/87, 2/87, 3/87 und 4/87) erhältlich, der Verkauf geht, solange der Vorrat reicht.

Nächster TOP war Teil II der Erhebung. Wir hoffen nun, daß alle Vorarbeiten, die im Rahmen eines Werkvertrages von der GhK übernommen wurden, bis Februar 88 abgeschlossen sein werden, so daß wir im März in Druck gehen können. Zu der Auswertung der gesammelten Daten sollen noch Beiträge von Prof. Freiger (GhK), Roger Kuntz, Prof. Tennstett (GhK) und Stephan Hupe geschrieben werden. Auch die Kosten dieses Projekts (Werkvertrag und Druck) müssen über den Verkaufspreis finanziert werden.

Als Termin für die nächste Mitgliederversammlung ist z.Z. der 27.-29. Mai 88 vorgesehen. Es sind noch diverse organisatorische Fragen zu klären, bevor der Termin endgültig festgelegt werden kann. Die Mitglieder werden dann umgehend benachrichtigt. Die Mitgliederversammlung soll neben dem Procedere als Tagung (im Anschluß an die Gelnhäuser Tagung) mit Podiumsdiskussionen und Arbeitsgruppen gestaltet werden.

Die Berufungen in den Beirat (vgl. a. Vorstandssitzung vom 31.10.87) wurden angenommen. Der Beirat besteht nunmehr aus 9 Personen. Er wird bzw. ist inzwischen am 30.01.88 in Kassel zum zweiten Mal zusammenkommen.

Das BMJFFG hat von insgesamt 12 Bewerbern für das Forschungsvorhaben "Schuldnerberatung..." nunmehr 6 Institute in die engere Wahl genommen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Die BAG-SB ist aufgefordert, einen Vertreter in den Forschungsbeirat zu entsenden. Diese Aufgabe wird von einem noch zu benennenden Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Zum Abschluß wurden die verschiedenen Presseaktivitäten ausgetauscht. Es waren reichlich Zeitungsartikel, Rundfunkinterviews und auch eine Fernsehsendung (HR-Teletreff) zu verzeichnen.

Stephan Hupe

Neue Mitglieder

Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Saarbrücken e.V.
Hohenzollernstraße 11
6600 Saarbrücken

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.
Mühlenstraße 14
4010 Hilden

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Fortbildungen - Terminkalender

Institut für Soziale Arbeit Münster/ BAG-SB

11./12. Jan. 1988: Schuldnerberatung I A
01./03. Febr. 1988: Schuldnerberatung II A
26./27. Febr. 1988: Schuldnerberatung III A

12./13. Sept. 1988: Schuldnerberatung I B
07./08. Okt. 1988: Schuldnerberatung II B
04./05. Nov. 1988: Schuldnerberatung III B

Anmeldung:
Institut für Soziale Arbeit Münster
Stadtstraße 20
4400 Münster

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge Frankfurt

Schuldnerberatung - Eine Aufgabe der sozialen
Arbeit

Termine:
15.02. - 19.02.1988
06.06. - 10.06.1988
27.06. - 01.07.1988
Anfang 1989

Anmeldung/Information:
Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge
Am Stockborn 1-3
6000 Frankfurt 50

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsver- band NRW/BAG-SB

11./12. März 1988: Schuldnerberatung I
24./25. Juni 1988: Schuldnerberatung II
09./10. Sept. 1988: Schuldnerberatung III

Anmeldung:
DPWV Landesverband NRW
z. Hd. Frau Wunsch
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Ort:
Paritätische Bildungsstätte Burgholz

Evangelische Fachhochschule Darmstadt Fachbereich: Sozialarbeit

Praktiker-Forum Schuldnerberatung

Termine:
24.11.1987 29.03.1988
12.01.1988 10.05.1988
16.02.1988 21.06.1988
jeweils von 14-17 Uhr

Anmeldung/Information:
EFH Darmstadt
Zweifalltor Weg 12
6100 Darmstadt
Tel. 06151/8798-0

Literaturhinweise

Unter dem Titel "Verbot der Rechtsberatung - eine Geißel für Sozialhilfe?" hat die Soziale Selbsthilfe Dreieich e.V., Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, eine äußerst lesenswerte 27 Seiten umfassende Informationsschrift herausgebracht.

Sie ist gegen Kostenerstattung zu beziehen bei:
Soziale Selbsthilfe Dreieich e.V.
Postfach 101101
6072 Dreieich

Nachfolgend drucken wir das Inhaltsverzeichnis ab:

- < Das Problem der Sozialämter
- < ...ist auch das Problem der Sozialhilfebedürftigen
- < Wegen zu hoher Arbeitsbelastung wenig effektive Hilfe
- < Die Dreieicher Konsequenz
- < Die Reaktion einiger Sozialämter
- < Problematik außerbehördlicher sozialer Hilfe
- < Lösungsversuch der Vergangenheit (1969)
- < Die gegenwärtige Lage
- < Nachbarschaftshilfe ade
- < Auch uneigennützig ist "geschäftsmäßig"
- < Zulässigkeit "geschäftsmäßiger" Hilfe
- < Mitwirkung durch Betroffene möglich
- < Beteiligungsrecht der Vereinigungen
- < Zulassung über die Sozialwahlen
- < Das Rechtsanwältemonopol?
- < Umweg über Bremer Briefkasten?
- < Was ist eigentlich Rechtsberatung und -besorgung
- < Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten
- < Besorgung eigener Angelegenheiten
- < Ausnahme für berufsstandsähnliche Vereinigungen
- < Abhängigkeitsverhältnis ist Wesensmerkmal
- < Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit
- < Weitere Ausnahmen
- < Die Möglichkeit anwaltlicher Beratung
- < Schildbürger im Bundestag?
- < Unabhängige Hilfe erst bei Gericht
- < Beratung und Hilfe durch Selbsthilfegruppen!
- < Staatliche Förderung der Selbsthilfegruppen!
- < Das muß getan werden
- < Rechtsberatung durch Wohlfahrtsverbände
- < Ehrenamtliche helfen nicht nur, sie ergänzen
- < Die Zukunft liegt bei den Selbsthilfegruppen
- < Und wenn alle Stricke reißen...

Nach Mitteilung des Sozialdienstes Katholischer Männer e.V. Köln wurde von Herrn Richter a.D. Paul Mues dem SKM-Gesamtverband eine Ausarbeitung zum Thema "Rechtsberatung, Rechtsbetreuung

und Rechtsbesorgung in der sozialen Arbeit" vorgelegt. Exemplare dieser Ausarbeitung können über die Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer e.V. in Düsseldorf angefordert werden.

Gerichtsurteile

Keine Nichtabnahmeentschädigung bei Kündigung durch Bank

Eine Bestimmung in einem Darlehensvertrag einer Bank, nach der im Falle der Nichtabnahme eine Entschädigung zu zahlen ist, erfaßt im Regelfall nur einen solchen Fall, in dem die Nichtabnahme vom Kreditnehmer veranlaßt ist, nicht eine Kündigung des Vertrages von Seiten der Bank.
(OLG Celle, NJW 1987, 2823)

Diese Entscheidung ist für solche Fälle von Bedeutung, in denen zur Schuldenregulierung eine Umschuldung notwendig ist. Sofern die Neukreditsage von der Bank gekündigt wird, besteht hier aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen kein Entschädigungsanspruch. Entsprechende Klauseln sind unwirksam. Sofern die Kündigung des Vertrages durch die Bank von dem Schuldner, z.B. wegen irgendwelcher Falschangaben zu vertreten ist, haftet dieser lediglich bis zur Höhe des der Bank objektiv entstandenen Schadens.

Eheanbahnung als Dienst höherer Art

Eheanbahnungsinstitute leisten Dienste höherer Art

(BGH, NJW 1987, 2808)

Gegenstand des Verfahrens war ein bei einem Verbraucherschutzverein geltend gemachter Unterlassungsanspruch bezüglich zweier allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Eheanbahnungsinstitutes. Im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung sind einige Grundsätze zum Problemkreis von Partnervermittlungsverträgen von allgemeiner Bedeutung.

Bei Ehe- und Partnerschaftsanbahnungsverträgen handelt es sich um Dienstverträge, da im Gegensatz zu einem Ehemaklervertrag ein Honorar unabhängig von einem bestimmten Erfolg beansprucht wird.

Der BGH stellt ausdrücklich klar, daß es sich bei solchen Verträgen um Dienste höherer Art handelt, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern besteht. Dies hat zur Folge, daß jede Vertragsseite nach 627 BGB jeder Zeit ein Kündigungsrecht hat.

Mit diesem BGH Urteil läßt sich zukünftig gegen VIP und andere Institute argumentieren, die ihre computergestützte Partnerschaftvermittlung als Werkvertrag "verkaufen" wollen.

Begriff der provozierten Bestellung beim HaustürkauF

1. Ruft ein Verkäufer einer Firma, die einem Interessenten vorher Werbematerial zugesandt hat, den Kunden an und vereinbart einen Termin und der Kunde stimmt dem zu, so handelt es sich um ein Haustürgeschäft nach dem Haustürwiderrufsgesetz.

2. Es liegt aber kein Fall der vorhergehenden Bestellung durch den Kunden vor, so daß dem Kunden ein Rücktrittsrecht zusteht.

(LG Bielefeld, NJW 1987, 2878)

Der Begriff der vorherigen Bestellung im Sinne des 1 Abs. 2 Nr. 1 HWiG ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht eindeutig geklärt. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß es sich bei dem HWiG um ein relativ junges Gesetz handelt. Urteile von Obergerichten liegen bisher noch nicht vor.

Das Landgericht Bielefeld hat in der oben angegebenen Entscheidung eine verbraucherfreundliche Position bezogen. Zur Entscheidung stand folgender Sachverhalt.

Der Beklagte hatte aufgrund einer Zeitungsanzeige Informationsmaterial bei der Klägerin angefordert, die Funk-Alarmanlagen zum Preis von 6.500,- DM angeboten hat. Der Beklagte erhielt das gewünschte Informationsmaterial mit einem Begleitschreiben, dessen letzter Satz wie folgt lautet: "Rufen Sie uns an oder senden Sie die beigefügte Antwortkarte an uns zurück". Der Beklagte hat jedoch nichts dergleichen unternommen. Daraufhin erhielt er einen telefonischen Anruf eines Vertreters

der Klägerin, der sich zu einem Verkaufsgespräch bei dem Beklagten einladen wollte. Der Beklagte hat sich hierauf eingelassen und bei dem in seiner Wohnung stattfindenden Verkaufsgespräch ein Bestellformular über eine Funk-Alarmanlage unterschrieben. Das Bestellformular enthielt keinerlei Belehrungen über ein Widerrufsrecht. Ca. 3 Wochen später bat der Beklagte die Klägerin schriftlich, die Bestellung zu annullieren, bzw. ihn aus dem Vertrag zu entlassen.

Das Landgericht Bielefeld hat die Klage auf Zahlung des Kaufpreises für die Funk-Alarmanlage abgewiesen. Das Gericht ist der Auffassung, daß zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen ist, da der Beklagte seine auf Abschluß eines Vertrages gerichtete Willenserklärung gemäß 1 Nr. 1 HWiG widerrufen hat. Das Widerrufsrecht des Beklagten ist auch nicht gem.

1 Abs. 2 Nr. 1 HWiG aufgrund vorheriger Bestellung des Vertreters der Klägerin in seine Wohnung entfallen. Die Voraussetzungen der "vorhergehenden Bestellung des Kunden" liegen nicht vor, da der Wunsch nach der Aufnahme von Vertragsverhandlungen nicht klar und eindeutig vom Beklagten (Kunden) ausgegangen ist. Die Initiative zur Vereinbarung eines Gesprächstermins ist vielmehr allein vom Kläger (Anbieter) ausgegangen, so daß es sich um eine sogenannte "provozierte Bestellung" handelt.

Das Landgericht Paderborn ist bei einem nur in einem Punkt abweichenden Sachverhalt zur gegenteiligen Auffassung gelangt, wonach der Kundin kein Widerrufsrecht zur Seite steht. Bei einem Telefonanruf eines Vertreters der Anbieterfirma hatte die Kundin, nach dessen Aussage als Zeuge, auf die Frage, ob sie ein Heizgerät kaufen wolle oder ob sie nur Informationen brauche das erstere bejaht. Hierin hat das

Landgericht Paderborn eine Bestellung des Vertreters der Anbieterfirma durch die Kundin gesehen, so daß ein Widerrufsrecht nach 1 Nr. 1 HWiG entfallen ist.

Problematisch an dieser Entscheidung des Landgerichtes Paderborn ist die Tatsache, daß das Gericht trotz der offensichtlichen Interessenverbundenheit des Vertreters mit der Anbieterfirma dessen Zeugenaussage über den Verlauf und Inhalt des Telefongesprächs mit der Kundin im vollen Umfang gefolgt ist. Skrupellosen Vertretern ist hiermit Tür und Tor geöffnet, sie können

im Gegensatz zu der von einem Telefonanruf überraschten Verbraucherseite das Gespräch wohltrai- niert und eingeübt lenken.

Vorläufig bleibt abzuwarten, in welcher Weise sich zukünftig der Begriff der vorhergehenden Bestellung im Haustürwiderrufsgesetz durch weitere Urteile festigt. Dabei bleibt aus Verbrauchersicht nur zu hoffen, daß nicht dem Verbraucher die Beweislast dafür überlassen bleibt, daß er zwar an einer Kundeninformation, nicht jedoch an einem Kauf interessiert war.

Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides bei zugrundeliegendem sittenwidrigem Ratenkreditvertrag

1. Vollstreckungsbescheide sind der materiellen Rechtskraft fähig; Einwendungen gegen den Anspruch unterliegen den Einschränkungen des ~~§ 96 II ZPO~~

2. Gem. 826 BGB ist jedoch eine Durchbrechung der Rechtskraft gerechtfertigt, ~~wenn der Gläubiger einen~~ Vollstreckungsbescheid über einen Anspruch aus einem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag erwirkt hat, obwohl er erkennen konnte, daß bei einer Geltendmachung des Klageverfahrens bereits die gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung nach 331 ZPO - nach dem Stand der Rechtsprechung im Zeitpunkt des Antrages gem. 699 Abs. 1 ZPO - zu einer Ablehnung seines Klagebegehrens führen mußte.

(BGH, Urteil vom 24.09.1987 - III ZR 187/86 NJW 1987, 3256)

Mit dieser Entscheidung hat der BGH grundsätzlich klargestellt, daß Vollstreckungsbescheide wie ordnungsgemäß zustande gekommene Gerichtsurteile vollstreckbar und der materiellen Rechtskraft fähig sind, obwohl sie ohne sachlich-inhaltliche Anspruchsprüfung und ohne hinreichender rechtsstaatlicher Verfahrensgarantie ergehen. Nur in Ausnahmefällen kann sich ein Schuldner gem.

826 BGB unter besonderen Umständen gegen die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen, aber materiell unrichtigen Titel (Vollstreckungsbescheid) wehren. Dieses Ausnahme- und Korrekturrecht hat der Schuldner jedoch nur in den Fällen, in denen es mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre, daß der Titelgläubiger seine formelle Rechtsstellung unter Mißachtung der materiellen Rechtslage zu Lasten des Schuldners ausnutzt. Dies gilt generell für

rechtswidrige Forderungen; diese müssen nicht sittenwidrig sein.

So erfreulich einerseits die mit dieser BGH-Entscheidung verbundene Klärung für betroffene Schuldner ist, bleibt aus Sicht der Schuldnerberatung jedoch die Erfahrung, daß die betroffenen Verbraucher und Kreditnehmer nur in Ausnahmefällen ihr Recht erkämpfen werden.

wie Untersuchungen zum Konsumentenkredit ergeben haben, liegt die Quote derjenigen Kreditnehmer, die durch Widerspruch oder Einspruch den Übergang des gerichtlichen Mahnverfahrens ins streitige Klageverfahren bewirken, bei ca. 5 %. Es ist kaum zu erwarten, daß ein höherer Prozentsatz von Kreditnehmern, gegen die durch Vollstreckungsbescheid eine rechtswidrige Forderung tituliert ist, sich nunmehr aufgrund der vorliegenden Entscheidung des BGH durch Klage gem. 826 BGB wehren werden. Die Teilzahlungsbanken, die nach Schätzungen der AgV zu Lasten der Kreditnehmer aus sittenwidrigen Ratenkreditverträgen, durch wucherzinsen, Verzugszinsen und Kosten bereits bis heute einen Schaden in Höhe von 3 Milliarden DM verursacht haben, brauchen sich daher trotz des neuen BGH-Urteils nicht zu beunruhigen. Solange das gerichtliche Mahnverfahren nicht durch den Gesetzgeber grundsätzlich wieder der Schlüssigkeitsprüfung unterworfen wird, bleibt es dabei, daß der Gläubigerseite ein einfaches Instrumentarium zur Durchsetzung auch von unberechtigten Forderungen zur Seite steht. Der wirtschaftlich stärkeren Position der Gläubigerseite wird durch die gegenwärtige Rechtslage auch die bessere Rechtsposition zur Durchsetzung ihrer Interessen zur Verfügung gestellt, während die Verbraucherseite ihr Recht risikoreich und teuer erkämpfen muß.

In dieser Entscheidung hat der BGH für die Anwendung des 826 BGB auf Vollstreckungsbescheid aus sittenwidrigen Ratenkreditverträgen die folgenden drei Voraussetzungen postuliert:

Der für vollstreckbar erklärte Anspruch darf nicht oder nicht im titulierten Umfang bestehen (materielle Unrichtigkeit). Bei Vollstreckungsbescheiden kommt es dabei entscheidend darauf an, ob der geltend gemachte Anspruch nach Auffassung des nunmehr entscheidenden Gerichts berechtigt war, nicht hingegen, ob damals das zuständige Gericht ihn bei rechtlicher Überprüfung tatsächlich bejaht hätte. Hierdurch kann bei der Überprüfung des Ratenkreditvertrages vom heutigen Stand der Rechtsprechung ausgegangen werden. Es ist nicht erforderlich, neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung bei der im Rahmen einer Klage gem. 826 vorzunehmenden Überprüfung des Ratenkreditvertrages unberücksichtigt zu lassen, wie z.B. die in der Vergangenheit noch offene Frage der Berücksichtigung von Vermittlerkosten bei der Berechnung der Sittenwidrigkeit.

Der Titelgläubiger muß die Unrichtigkeit des Titels kennen, wobei es genügt, wenn ihm diese Kenntnis erst durch das zur Entscheidung über den Anspruch aus 826 BGB berufene Gericht vermittelt wird.

Die objektive Unrichtigkeit des Titels und die - spätestens im Prozeß auch vom Gläubiger erworbene - subjektive Kenntnis davon reichen aber grundsätzlich allein nicht aus, um die weitere Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel sittenwidrig erscheinen zu lassen. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten. Die Umstände, auf denen die materielle Unrichtigkeit des Titels beruht, genügen allein in aller Regel nicht, um zugleich auch die Sittenwidrigkeit der Vollstreckung zu begründen. Die geforderten besonderen Umstände müssen vielmehr zur Unrichtigkeit hinzutreten; nur wenn zusätzliche Umstände die Art und Weise der Titelerlangung oder der Vollstreckung in sittenwidriger Weise prägen, muß die Rechtskraft zurücktreten. Solche besonderen Umstände liegen z.B. vor, wenn der Gläubiger auf den Verteidigungswillen des Schuldners eingewirkt und ihn bestimmt hat, keinen Widerspruch oder Einspruch einzulegen, so daß dadurch jede gerichtliche Überprüfung der materiellen Rechtslage verhindert worden ist. Dies ist sicherlich ein klares Beispiel, das in der Mehrzahl der Fälle aber wohl nicht gegeben sein wird oder für den Schuldner nicht zu beweisen ist.

Besondere Umstände, die die spätere Vollstreckung sittenwidrig erscheinen lassen, liegen aber auch dann vor, wenn der Gläubiger das gerichtliche Mahnverfahren und nicht den normalen Klageweg gewählt hat, um hierdurch eine gerichtliche Überprüfung seines Anspruchs zu umgehen. Ob dies der Fall ist, läßt sich objektiv im nachhinein kaum feststellen. Maßstab hierfür soll

nach der Meinung des BGH daher eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung, bezogen auf den Zeitpunkt des Antrages auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides gem. 699 Abs. 1 ZPO, sein. Konnte der Gläubiger zu dem damaligen Zeitpunkt, gemessen an dem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage sittenwidriger Ratenkreditverträge im Zeitpunkt der Geltendmachung seines Anspruchs, bei entsprechender Überprüfung damit rechnen, daß bereits die gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung zu einer Ablehnung geführt hätte. Ist dies der Fall, liegen die vom BGH für einen Anspruch gem. 826 BGB geforderten besonderen Umstände vor; anderenfalls sind diese zu verneinen. Durch diese hypothetische Schlüssigkeitsprüfung, die rückdatiert auf den Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides vorgenommen wird, erreicht der BGH eine Objektivierung der Frage, ob der Gläubiger das gerichtliche Mahnverfahren seinerzeit mit dem Hintergedanken der Umgehung einer gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen hat.

Die hypothetische Schlüssigkeitsprüfung wird vom BGH entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils vorgenommen.

Da der BGH die hypothetische Schlüssigkeitsprüfung nicht nach dem aktuellen sondern nach dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides vornimmt, führt dies dazu, daß im Rahmen der Schuldnerberatung und der Prüfung von Erfolgsaussichten einer Klage gem. 826 BGB überprüft werden muß, welcher Stand der Rechtsprechung im konkreten Fall bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides gegeben war. Indem vom BGH entschiedenem Fall führt dies zu dem Ergebnis, daß wegen eines Wandels der Rechtsprechung zur Frage der Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen in dem Zeitraum zwischen Beantragung des Vollstreckungsbescheides bis heute, der Vertrag nach aktuellen Rechtsmaßstäben sittenwidrig ist, nicht jedoch unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Vollstreckungsbescheides. Der BGH stellt daher auch in dem konkret von ihm entschiedenen Fall fest, daß der Vertrag sittenwidrig ist; verneint jedoch die "besonderen Umstände", die für 826 BGB gefordert werden, da bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides durch den Gläubiger für diesen die aus heutiger Sicht gegebene Sittenwidrigkeit des Vertrages nicht zu erkennen war. Es kann ihm daher nicht vorgeworfen werden, daß er das gerichtliche Mahnverfahren zur Vermeidung einer gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung gewählt hat. Der BGH stellt daher fest, daß soweit der Vollstreckungsbescheid Ansprüche tituliert, die ihre Grundlage in dem

Kreditvertrag finden, dessen Vollstreckung daher nicht als sittenwidrig zu bewerten ist.

Anders lag es dagegen bei dem vom BGH entschiedenen Fall bei der dem Vollstreckungsbescheid zugrundeliegenden Verzugszinsberechnung. Diese hätte einer im Klageverfahren vorgeschriebenen Schlüssigkeitsprüfung eindeutig - auch für den Gläubiger damals bereits erkennbar - nicht standgehalten. Da der Zinsberechnung bei Konsumentenkrediten erhebliche Bedeutung zukommt, war der BGH der Auffassung, daß auch eine auf die Zinsberechnung beschränkte Anwendung des 826 BGB geboten ist. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß der Gläubiger aufgrund eines Vertrages vorgeht, der in seiner Gesamtheit gegen die guten Sitten verstößt, mögen die Voraussetzungen des 826 BGB auch nur hinsichtlich der Zinsberechnung gegeben sein.

Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur Durchbrechung der Rechtskraft

Die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über Ansprüche aus sittenwidrigen Ratenkreditverträgen ausnahmsweise unzulässig sein kann, liegen nicht vor, wenn der Ratenkreditnehmer sich unmittelbar nach Abschluß des Darlehensvertrages, noch vor Fälligkeit der ersten Rate und während des späteren gerichtlichen Mahnverfahrens anwaltlich hat beraten und vertreten lassen.

(BGH Urteil vom 24.09.1987
- III ZR 264/86 - NJW 1987, 3259)

In dem oben zitierten Leitsatz zu dieser Entscheidung hat der BGH nochmals deutlich gemacht, daß über 826 nur ausnahmsweise die Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides gerechtfertigt ist. Sofern - wie in dem vorliegend entschiedenen Fall - der Schuldner

Die Sache wurde vom BGH zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da von diesem noch aufzuklären ist, in welcher Höhe die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid berechtigt bleibt, wenn die Hauptforderung und die Zinsen bis zum Verzugsbeginn gem. den vertraglichen Vereinbarungen, die Verzugszinsen aber - wegen Unwirksamkeit der entsprechenden AGB-Regelungen - nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden.

Neben der Klärung zu 826 BGB hat der BGH in dieser Entscheidung auch festgestellt, daß pauschalierte Verzugszinsen in Höhe von 0,08 Promille pro Tag gegen 11 Nr. 5a ABGB verstoßen, und zwar nicht nur wegen ihrer absoluten Höhe, sondern auch deshalb, weil sie unverändert für die gesamte Verzugszeit, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Zinssenkungen, gelten sollten.

für den Gläubiger erkennbar vor Beantragung eines Vollstreckungsbescheides anwaltlich vertreten war, liegen die vom BGH geforderten besonderen Umstände gem. 826 BGB nicht vor. Dem Gläubiger sei bei anwaltlicher Vertretung des Schuldners eben gerade nicht vorzuwerfen, daß er durch die Wahl des Mahnverfahrens eine gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung umgehen wollte. Hierbei handelt es sich offenkundig um eine sehr gläubigerfreundliche hypothetische Unterstellung. Zugleich macht der BGH hiermit aber deutlich, daß in solchen Fällen der anwaltlichen Vertretung die Haftung des Anwalts für Falschberatung an die Stelle des Schadenersatzanspruches gegen die Bank tritt. In der Zeitschrift VuR 1987, Seite 328, ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß Anwälte, die den Einspruch versäumt haben, den Klienten kaum auf das Problem der Durchbrechung der Rechtskraft hinweisen dürften, um sich nicht selbst der Gefahr von Haftungsforderungen auszusetzen.

RA Klaus Heinzerling

Die BAG-SB bietet an:

Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.,
eine Informationsschrift (DM 6,00)

Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschl. west-Berlin,
Teil I: Liste der Schuldnerberatungsstellen
(DM 8,00)

Arkenstette u.a.: "Wie werd' ich meine Schulden los?",
Überschuldung - und was dagegen getan werden kann, VSA Verlag Hamburg (DM 17,80);
für Mitglieder DM 12,50)

ISA Münster (Hg.): Soziale Praxis Heft 3,
Schuldnerberatung - Eine Aufgabe der Sozialarbeit, Votum Verlag Münster (DM 15,00);
für Mitglieder DM 10,00)

Themen

Der Rechtsstaat hilft unseriösen Gläubigern

Das gerichtliche Mahnverfahren ist völlig unzulänglich

Presseerklärung des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Der Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. nimmt die kürzlich ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Rechtskraftfähigkeit sittenwidriger Vollstreckungsbescheide im gerichtlichen Mahnverfahren (III ZR 187/86 und III ZR 264/86) zum Anlaß, erneut mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß das geltende Mahnverfahren, in dem eine rechtliche Prüfung der Ansprüche nicht mehr stattfindet, völlig unzulänglich und daher rechtsstaatswidrig ist.

Die Abschaffung der rechtlichen Prüfung, der sogenannten Schlüssigkeitprüfung, durch die Vereinfachungsnovelle 1977 hat dazu geführt, daß regelmäßig die sozial schwächeren Beklagten in diesem am häufigsten benutzten Gerichtsverfahren unerträglich benachteiligt werden.

Der Bundesgerichtshof stellt in den Entscheidungen fest,

- daß die Vollstreckungsbescheide wie ordnungsgemäß zustande gekommene Gerichtsurteile vollstreckbar und der materiellen Rechtskraft fähig sind, obwohl sie ohne sachlich-inhaltliche Garantien ergehen,

- daß sogar als sittenwidrig erkannten Ansprüchen mit der Rechtskraft Unanfechtbarkeit und für 30 Jahre Vollstreckbarkeit verliehen wird und

- daß eine Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid selbst für derartige, sittenwidrige Ansprüche nur ausnahmsweise abgewehrt werden kann, nämlich bei Vorliegen "besonderer Umstände".

Dies bedeutet, daß weiterhin in den derzeit jährlich sechs Millionen gerichtlichen Mahnverfahren Schuldtitel geschaffen werden, ohne daß der Kläger den Anspruch näher begründen muß und ohne daß das Gericht sachlich prüfen kann, ob überhaupt begründete Ansprüche vorliegen.

Dabei nehmen im Mahnverfahren nur 4 % der Schuldner anwältlichen Rat und Hilfe in Anspruch, da ihnen die Kosten zu hoch und zu unkalkulierbar sind. Nachweislich kommt das stark anwachsende

Angebot anwaltlicher Dienstleistungen in erster Linie einseitig den Klägern zugute.

Auch Prozeßkosten- und Beratungshilfe leisten hier keinen ins Gewicht fallenden Beitrag. Die staatlichen Mittel (rd. 400 Millionen DM jährlich) fließen hier ganz überwiegend in die Scheidungssachen und nur 1,9 % der Beklagten kommen in den ordentlichen Zivilprozessen in ihren Genuß.

Mit den Bescheiden aus Mahnverfahren, die in der Zwangsvollstreckung ca. 90 % aller Titel ausmachen, werden Vollstreckungsmaßnahmen (jährlich 13,5 Millionen) durchgeführt, gegen die sich die Schuldner kaum noch wirksam wehren können.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (Agv) schätzt die Schäden, die allein aus dem Vorgehen von Teilzahlungsbanken aus sittenwidrigen Ratenkrediten durch wucherzinsen, überhöhte Verzugszinsen und Kosten entstehen, auf derzeit drei Milliarden DM. Wesentlich höher veranschlagt der Bund Deutscher Rechtspfleger nach den Erfahrungen der Praxis die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch das Mahnverfahren insgesamt entstehen; so liegt z.B. die Grenze, bis zu der Zinsen in den Verfahren unbeanstandet bleiben, noch bei rd. 30 %, die vorgerichtlicher Inkassokosten beim 3-fachen der Anwaltsgebühren.

Es muß damit Schluß sein, daß der Rechtspfleger als das Gericht durch das Gesetz gezwungen ist, tagtäglich solche ungerechtfertigten Ansprüche für vollstreckbar erklären zu müssen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert daher nachdrücklich vom Gesetzgeber, im gerichtlichen Mahnverfahren die Pflicht zur Begründung des Mahnantrags wieder einzuführen. Darüber hinaus soll dem Gericht die Befugnis zur Nachforderung von Angaben und Unterlagen und zur Zurückweisung offensichtlich zweifelhafter Anträge wieder eingeräumt werden.

Zahllose Menschen in unserem Land warten auf Hilfe und Schutz vor ungerechtfertigten Zwangs-

vollstreckungen aus gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, die ohne jede sachlich-rechtliche Prüfung ergangen sind und tagtäglich ergehen. Die Gerichte sind machtlos. Der Rechtsstaat verspielt sein Ansehen. Der Gesetzgeber muß sich seiner Verantwortung nun endlich bewußt werden.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen den Wortlaut unserer Stellungnahme, in der auch Anregungen zur Verbesserung der Prozeßkostenhilfe für die Rechtsverteidigung, zur Schuldnerberatung und zur Abwendung des Mahnverfahrens für zahlungswillige, in Not geratene Familien gemacht werden.

Zur Diskussion

Aktuelle Fragen der Schuldnerberatung

von Stephan Ilupe und Roger Kuntz

Obwohl die Entstehung der Überschuldungsproblematik privater Haushalte durch die Massenarbeitslosigkeit und den massiven Markteinstieg von Finanzdienstleistungen im Bereich der Konsumfinanzierung schon bald ein Jahrzehnt zurückliegt, hat die Sozialarbeit mit der Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen **nur verzögert und** bis heute nicht dem Bedarf entsprechend reagiert. Dennoch ist Schuldnerberatung in der Sozialarbeit als notwendiger Beratungsdienst für überschuldete Menschen nicht mehr wegzudenken und wird als solcher auch nicht in Frage gestellt. Die fachliche Diskussion weist aber immer noch eine Reihe von Fragen auf, deren Klärung forciert vorangetrieben werden muß. Der Ausbau des Beratungsstellennetzes hängt nicht zuletzt auch vom Entwicklungsstand der Fachdiskussion ab, deren Fortschritt durch Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu unterstützen ist.

Aus der aktuellen Fachliteratur lassen sich zumindest drei Fragenkomplexe benennen, die immer wieder und mit unterschiedlichem Ansatz diskutiert werden:

- Schuldnerberatung und Rechtsberatung
- Zielgruppen der Schuldnerberatung
- Schuldnerberatung und Sozialarbeit.

Schuldnerberatung und Rechtsberatung

Es ist nicht unsere Absicht, der bereits vielfach diskutierten juristischen Auseinandersetzung zum Thema Rechtsberatungsgesetz und Schuldnerberatung eine weitere Variante hinzuzufügen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bereits vorliegenden ausführlichen Veröffentlichungen von Siebenhaar, in Blätter der Wohlfahrtspflege 10/85; Kuntz/Westerath, in Zeitschrift für Vormundschafts- und Sozialarbeit, Sept. 1986; Münder/Höfker, in Soziale Praxis Heft 3/1987 sowie BAG-SB Info 2/87; Hesse-Schiller/Siebenhaar, in Blätter der Wohlfahrtspflege 10/87; Westerath, in BAG-SB Info 1/88 u.a.m..

Sofern das Problem der Rechtsberatung ausschließlich formaljuristisch diskutiert wird, gehen Aspekte verloren, die wesentlich die Praxis der Schuldnerberatung beeinflussen und aus einem Beratungsnotstand der Betroffenen entstanden sind. Dieser Beratungsnotstand ist jedoch nicht durch eine Art Unvermögen des einzelnen Ratsuchenden verursacht, sondern ist die Folge struktureller Unzulänglichkeiten im Beratungsbereich für Betroffene mit geringem Einkommen, niedrigen Bildungsstand oder sozialen und psychischen Belastungen.

Es handelt sich um Personengruppen, denen der Zugang zu Rechtsberatungseinrichtungen, **und** hier besonders zu Rechtsanwälten, nicht ohne weiteres offen steht. Dies ist ein Tatbestand, den man zur Kenntnis nehmen muß.

Die Gründe liegen u.a. darin, daß Rechtsanwälte für die Beratung von Mandanten, die sich in materieller Not befinden, nur eng begrenzte Abrechnungsmöglichkeiten nach dem Beratungshilfegesetz haben. Daher ist ein solches Beratungsgeschäft wirtschaftlich uninteressant, weil der dafür notwendige Aufwand in keinem Verhältnis zum (finanziellen) Ertrag steht.

Diese Situation stellt sich auch für junge Anwälte nicht anders dar. Sie können von daher den Empfehlungen einiger etablierter Rechtsanwälte, sich zum Berufseinstieg dieser Mandantschaft anzunehmen, nicht folgen, ohne selbst "notleidend" zu werden.

Außerdem bestehen nicht zu unterschätzende sozialisations- und berufsbedingte Schranken zwischen Anwälten und Klienten der Schuldnerberatung, die eine gegenseitige Verständigung sehr erschweren. Auch haben Klienten der Schuldnerberatung in der Vergangenheit überwiegend in für sie negativen Zusammenhängen mit Rechtsanwälten zu tun gehabt, so zum Beispiel im Bereich der Schuldenbeitreibung, bei Zwangsmaßnahmen, Räumungsklagen oder Scheidungsverfahren. Selten

können Betroffene auf eigene positive Erfahrungen mit Rechtsanwälten zurückblicken.

Schuldnerberatung zieht daraus jedoch nicht die Konsequenz nun selbst anwaltliche Aufgaben übernehmen zu müssen, wie das wohl hin und wieder den Schuldnerberatungsstellen unterstellt wird. Schließlich wäre den Ratsuchenden mit einer rein anwaltlichen Beratung auch nicht gedient. Schuldnerberatung befaßt sich umfassend mit der Lebenssituation der Ratsuchenden, während sich die anwaltliche Beratung ausschließlich auf rechtliche Aspekte beschränkt.

Bei Schuldverhältnissen, die rechtlich streitig sind, wird die Schuldnerberatung auf eine Klärung oder Übernahme durch einen zugelassenen Rechtsanwalt hinwirken. Dazu muß die Schuldnerberatung die o.g. Schranken und Hemmnisse im Verhältnis von Anwalt und Klient zumindest soweit abbauen, daß für den Ratsuchenden eine fachgerechte und rechtlich einwandfreie Klärung gesichert werden kann. Erst wenn eine solche Klärung erfolgt ist oder wenn kein rechtlicher Klärungsbedarf besteht, kann Schuldnerberatung versuchen, mit Gläubigern Kulanzlösungen auszuhandeln, die sich auf die konkrete wirtschaftliche und soziale Situation der betroffenen Schuldner beziehen. Dabei hat die Schuldnerberatung aber keine rechtliche Handhabe, bestimmte Verhandlungsergebnisse durchzusetzen.

Vorausgesetzt ein Klient ist nach Abzug der unabweisbaren Ausgaben für Haushalt, Familie etc. überhaupt noch in der Lage, Zahlungen aufzubringen, so werden Verhandlungen mit Gläubigern zumindest von zwei grundlegenden Faktoren abhängen:

1. von der sozialen Belastungssituation des Klienten: hat dieser den Verschuldungs- und Überschuldungsprozeß unbeschadet verarbeiten können oder überlagern bereits psychische oder psycho-soziale Folgen die Überschuldungsproblematik. Kommen andere soziale Belastungen hinzu, wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit, soziale Ausgrenzung etc.

2. von der objektiven wirtschaftlichen Situation: ist der Betroffene alleinstehend oder hat er eine Familie zu versorgen; ist zu erwarten, daß sich die Einkommenssituation in absehbarer Zeit positiv oder negativ ändert; verbleiben nach Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungsplans überhaupt noch Mittel zur Schuldentilgung übrig, etc.

Diese Fragen können in der Schuldnerberatung nicht durch ein kurzes Beratungsgespräch geklärt werden, sondern bedürfen eines intensiven Beratungsverhältnisses und Kenntnis der konkreten Lebenslage der Ratsuchenden vor Ort.

Im Vordergrund der Schuldnerberatungspraxis

stehen deshalb die Überwindung sozialer Folgeprobleme von Überschuldung, die Konsolidierung des Haushalts und die Erarbeitung einer positiven Zukunftsperspektive. Voraussetzung dazu ist die sozialverträgliche Abwicklung der Schuldverhältnisse.

Es liegt auf der Hand, daß dabei Rechtsberatung in der Schuldnerberatung grundsätzlich eine untergeordnete Rolle spielt, deren Bedeutung vor allem durch die Diskussion um das Rechtsberatungsgesetz einen unangemessen hohen Stellenwert erhalten hat, der in der Praxis jedoch in dieser Weise nicht zum Tragen kommt.

Zielgruppen der Schuldnerberatung

Es ist sicher von Vorteil, wenn Zielgruppen festgestellt und beschrieben werden können, die von einem bestimmten Beratungsdienst erreicht werden oder erreicht werden sollen. Je präziser die Zielgruppen umrissen sind, um so zielgerichteter kann sich ein Beratungsdienst darauf einstellen und somit optimal tätig werden. Das ist auch im Bereich der Schuldnerberatung nicht anders.

Der Begriff "Zielgruppe" beinhaltet aber die Gefahr einer Beschränkung auf vorgegebene Personengruppen. Richtigerweise sollte die Fragestellung daher lauten: Welche Personen suchen Rat und Hilfe bei Schuldnerberatungsstellen? Nimmt man Praxisberichte von Schuldnerberatungsstellen zur Hand, so handelt es sich vorwiegend um:

- Personen mit geringem Erwerbseinkommen
- Arbeitslose
- Sozialhilfeempfänger
- Alte Menschen mit niedriger Rente
- Alleinerziehende
- kinderreiche Familien.

Diese Ratsuchenden sind in Relation zu ihrem Einkommen wirtschaftlich stark belastet und sozial benachteiligt.

Es gibt in der Sozialarbeit keine Rechtfertigung, Ausgrenzungen von einer der oben genannten Personengruppen vorzunehmen. Bei näherem Hinsehen stellt sich das Problem der Ausgrenzung weniger bei den Schuldnerberatern selbst als vielmehr bei einzelnen Trägern. Mit dem Schlagwort "Mißbrauch von Schuldnerberatung" sollen zum Beispiel nur Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in den Genuß von Schuldnerberatung kommen können. Vor allem einzelne Kommunen, die Schuldnerberatung bei ihren Sozialämtern angesiedelt haben, glauben, sich vordergründig auf diese Weise der Rechtsberatungsproblematik entziehen zu können, beschränken tatsächlich aber ihr

Beratungsangebot auf eine einzige Zielgruppe. Sie beziehen sich dabei im wesentlichen auf 8 Abs. 2 BSHG (persönliche Hilfe) - unberücksichtigt bleiben die Hilfemöglichkeiten nach 6 BSHG (vorbeugende und nachgehende Hilfe).

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sieht tatsächlich aber weitaus großzügigere Regelungen vor, die über die Einkommensgrenzen der Hilfe zum Lebensunterhalt hinausgehen und eine Einschränkung der Schuldnerberatung auf die Zielgruppe "HLU-Empfänger" nicht rechtfertigen.

So sieht 15 a BSHG auch dann noch Hilfemöglichkeiten vor, wenn die Voraussetzungen gemäß 11, Abs. 1 in Verbindung mit 22 (Unterschreiten der Einkommensgrenze) nicht gegeben sind. Diese Regelung für die 'Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen' ist für solche Fälle vorgesehen, in denen der laufende Lebensunterhalt zwar aus eigenem Einkommen bestritten werden kann, das vorhandene Einkommen aber für den weiteren zusätzlichen Bedarf nicht ausreicht (vgl. a. Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 15 a, Rdnr. 10, Bundessozialhilfegesetz - Lehr- und Praxiskommentar, 15 a, Rdnr. 3).

Darüber hinaus bildet gerade der 15 a neben dem 8 Abs. 2 eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Schuldnerberatung, indem er die Sicherung der Unterkunft oder die Behebung einer vergleichbaren Notlage zur Aufgabe der Sozialhilfe erklärt. Unter der Behebung einer vergleichbaren Notlage ist durchaus die Übernahme von Schulden aus der Beschaffung von Gegenständen, die zum Lebensunterhalt benötigt werden, zu verstehen (vgl. a. Schellhorn u.a. 15 a, Rdnr. 7). Selbst die Stellung von Sicherheiten zum Zwecke einer Umschuldung ist als Hilfe möglich (vgl. LPK-BSHG, 15 a, Rdnr. 7).

Zwar ist nicht die Übernahme von Schulden sondern die Beratung und Hilfe Schwerpunkt der Schuldnerberatung, dennoch ist im 15 a eine Grundlage gegeben, da er sich nicht auf Geldleistungen beschränkt, also auch die persönliche Hilfe vorsieht.

Auch in anderen Zusammenhängen regelt das BSHG immer wieder Ausnahmen von den starren Einkommensgrenzen, so zum Beispiel in 11 Abs. 3 (Haushaltshilfe, Hilfe zur Körperpflege u.ä.) aber auch in 29 (Hilfe in besonderen Lebenslagen, erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz), wobei in diesem Fall zwar Kostenersatz vom Hilfeempfänger zu leisten ist, aber - und darauf kommt es an - eine Hilfe trotz Überschreitung der Einkommensgrenze vorgesehen ist.

Auch beim Einsatz des Vermögens regelt das BSHG in 88 Ausnahmen, die in Abs. 3 so weit gehen, daß sogar vorhandenes ungeschütztes Vermögen nicht eingesetzt werden muß, wenn dies eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Einschränkung der Schuldnerberatung auf

HLU-Empfänger findet jedenfalls im BSHG keine Grundlage und vernachlässigt vollkommen den präventiven Gedanken dieses Gesetzes, das darauf abzielt, bereits im Vorfeld von wirtschaftlichen und sozialen Notlagen Hilfen bereitzustellen, die Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen und die Verfestigung von Notständen zu vermeiden.

Wie notwendig Schuldnerberatung besonders für jene Betroffenen ist, die ihre wirtschaftliche Existenz gerade noch aus eigenen Kräften finanzieren können nicht aber ihre Schuldverpflichtungen, belegt die hohe Nachfrage von Ratsuchenden mit eigenem, wenn auch geringem Erwerbseinkommen. Es handelt sich dabei immerhin um ca. 50 % aller Ratsuchenden.

Gemeinsam ist jedoch allen Ratsuchenden, daß sie sich entweder selbst nicht helfen können, sie nicht wissen, wo sie sich hinwenden müssen oder andere Hilfen vergeblich nachgefragt bzw. in Anspruch genommen haben. Diesen Personen muß Schuldnerberatung als fachliches Beratungsangebot sozialer Arbeit offenstehen.

Darüber hinaus Eingrenzungen vorzunehmen würde bedeuten, daß bestimmte Personen unversorgt, und damit ohne Hilfe, auf sich selbst zurückgeworfen werden.

Auf diesem Hintergrund halten wir es für verfehlt, wenn Schuldnerberatungsstellen bereits von Anfang an Ausgrenzungskriterien festlegen. Solche Ausgrenzungen sind weder fachlich vertretbar, noch werden sie dem gesellschaftlichen Problem der Überschuldung privater Haushalte gerecht.

Schuldnerberatung und Sozialarbeit

Die Frage, was nun Schuldnerberatung mit Sozialarbeit zu tun hat, entzündetesich an dem Schlagwort der "verklientelisierung" von Betroffenen, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden oder anders ausgedrückt, wer überschuldet ist, wird zum "Sozialfall" abgestempelt. Es ist keineswegs so, daß Ratsuchende quasi als Voraussetzung soziale Probleme mitbringen müssen, um Schuldnerberatung in der Sozialarbeit in Anspruch nehmen zu können.

Andererseits ist unbestritten, daß wirtschaftliche Notlagen häufig genug zentrale Auslöser von sozialen Problemen sind. Das klassische Beispiel dafür, die Obdachlosigkeit, ist in der Regel durch wirtschaftliche Not ausgelöst und führt zu einer sozialen Deklassierung größten Ausmaßes. Armut, materielle Not und Überschuldung führen erfahrungsgemäß in die persönliche Isolation, den sozialen Rückzug, Familien- und Ehekonflikte, psychosoziale Erkrankungen, Flucht in Alkohol und Drogen bis hin zu kurzschlußreaktionen wie Sijcid.

So ist auch die soziale Situation von Personen, die überschuldet sind und Schuldnerberatung aufsuchen, gekennzeichnet durch weitgehende Unkenntnis und Unerfahrenheit im Umgang mit Verträgen und dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, durch geringe berufliche Qualifikation und damit schlechter Chance auf dem Arbeitsmarkt, vor allem aber durch niedriges Einkommen, Mangel an finanziellen Ressourcen und überhaupt benachteiligende Sozialisationsbedingungen.

Angesichts des offensichtlichen Zusammenhangs von Überschuldung, Armut und sozialer Problematik ist Sozialarbeit gefordert, Hilfen anzubieten. Die verschiedenen Hilfeformen von Sozialarbeit lassen sich u.a. etwa wie folgt charakterisieren:

- Sozialarbeit als hoheitliche Eingriffstätigkeit,
- Sozialarbeit als pflegerische, betreuende und/oder therapeutische Hilfe,
- Sozialarbeit als gemeinwesenorientierte, auf Strukturen Einfluß nehmende Tätigkeit.

Im Falle der Schuldnerberatung in der Sozialarbeit steht die Beratung und die Vermittlung

von Handlungskompetenzen im Vordergrund. Sie nimmt Partei für die wirtschaftlichen Interessen der Ratsuchenden und enthält damit verbraucher-schützende Elemente. Die Verknüpfung der Beratung mit dem Lebensumfeld der Betroffenen und der sozialen Infrastruktur im Stadtteil berücksichtigt wesentliche Elemente der Gemeinwesenarbeit. Die soziale, psychologische und wirtschaftliche Stabilisierung der Ratsuchenden und ggf. ihrer Familienangehörigen als wichtiges Ziel der Schuldnerberatung setzt voraus, daß beispielsweise Informations- und Bildungsdefizite aufgearbeitet, persönliche und familiäre Probleme angegangen, Hilfen zur Haushaltsführung und -planung gegeben und die Ratsuchenden in ihrer Position gegenüber den Gläubigern gestärkt werden.

Dies waren letztlich immer schon - zumindest vom Anspruch her - Aufgaben der Sozialarbeit, die aber mit unterschiedlicher Intensität und Kompetenz in der Vergangenheit wahrgenommen wurden. Erst durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung konnte ein Anforderungsprofil für diese Arbeit entwickelt werden, das die bislang auf verschiedene Dienste verstreuten Kompetenzen bedarfsgerecht bündelt und Ratsuchenden zur Verfügung stellt.

Berichte

Schuldnerberatung in Hessen gefährdet? Landesförderung ersatzlos gestrichen...

von Renate Klatt und Wolfgang Nolte, Kassel

Diese Nachricht erreichte uns als Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstelle des Schuldner- und Verbraucherschutzes Kassel e.V. am 22.10.87 aus parlamentarischen Kreisen in Wiesbaden.

Die anfangs niederschmetternde und frustrierende Mitteilung aus Wiesbaden setzte jedoch in der Folgezeit eine Fülle von Aktivitäten frei, in die nicht nur der Vorstand und die Mitarbeiter des Kasseler Vereins, sondern auch Kasseler Kooperationspartner, die LAG Soziale Brennpunkte in Frankfurt sowie landesweit noch sechs weitere Beratungseinrichtungen, die von der geplanten Streichung des Haushaltstitels betroffen waren, einbezogen wurden.

Im folgenden möchten wir einen kurzen Bericht - quasi eine Chronik der Ereignisse - bis zur Wiedereinstellung eines neuen Haushaltstitels speziell für Schuldnerberatung in den Landeshaushalt geben.

22.10.1987

Telefonische Mitteilung aus Wiesbaden über Streichung des Titels "Dezentrale Beratungsdienste, Schuldenberatungsstellen und Entschuldungshilfe, sozialpädagogische Einrichtungen im Rahmen stadtteilbezogener gemeinwesenorientierter Sozialarbeit" im Entwurf des Landeshaushaltes 1988, die am 23.10.1987 durch einen Anruf der LAG Soziale Brennpunkte bestätigt wird. Während einer daraufhin am

25.10.1987

einberufenen außerordentlichen Vorstandssitzung des SVS Kassel e.V. wird ein Schreiben an den hessischen Sozialminister Karl-Heinz Trageser formuliert, in dem er aufgefordert wird, bis zum 30.10.1987 eine Aussage darüber zu treffen, ob die neue hessische Landesregierung die bisherige Förderung der Schuldnerberatung fortführen

will oder nicht. Eine Information mit kurzem Anschreiben sowie Kopie des Schreibens an den hessischen Sozialminister geht an: Minister für Wirtschaft und Technik Alfred Schmidt (CDU), Präsident des hessischen Landtages Jochen Lengemann (CDU), vorsitzender der CDU-Fraktion im hessischen Landtag Hartmut Nassauer, MdL Wolfgang Windfuhr (CDU), MdL Lisa Vollmer (SPD), Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien, Ortsverbände der im Landtag vertretenen Parteien, Alois Zumbärgel (CDU), Stadtverordneter in Kassel, Barbara Stolterfoht, Stadträtin in Kassel. Zur Planung und Abstimmung einer Strategie mit dem Ziel "Wiedereinstellung eines Haushaltstitels für Schuldnerberatung in den Haushaltsplan des Landes Hessen 1988" findet am

29.10.1987

ein Treffen der von der Streichung betroffenen Träger bei der LAG Soziale Brennpunkte in Frankfurt statt, an dem Stephan Hupe und Renate Klatt vom SVS Kassel e.V. teilnehmen.

Am selben Tag erreicht uns ein Schreiben des hessischen Landtagspräsidenten Jochen Lengemann mit positivem Grundtenor und der Mitteilung, daß sich Lengemann beim hessischen Sozialminister für eine Wiedereinstellung des Haushaltstitels verwenden will. Bei der folgenden Vorstandssitzung des SVS Kassel e.V. werden die weiteren Vorstandsmitglieder über die Strategie informiert und die auf örtlicher Ebene durchzuführenden Maßnahmen erörtert. Neben einer Information der Kooperationspartner auf Stadtteilebene sollen Solidaritätsadressen angefordert und Unterschriften von Betroffenen und Fachkollegen gesammelt werden.

30.10.1987

Die Streichung im Entwurf des Haushaltsplanes 1988 wird durch den Anruf eines Mitarbeiters des hessischen Sozialministers, als Reaktion auf unser Schreiben vom 25.10.1987 offiziell bestätigt. Die Entscheidung sei durch Kabinettsbeschluss gegen das Votum des Sozialministers, der sogar eine Erhöhung des bisherigen Haushaltsansatzes beantragt habe, gefallen.

Durch diese Mitteilung wird unsere bis zu diesem Zeitpunkt noch insgeheim gehegte Hoffnung, 1988 weiterhin eine Landesförderung zu erhalten, die womöglich nur einem anderen Haushaltstitel zugeordnet wurde, zerstört.

Konsequenz dieser Mittelstreichung durch das Land wäre eine Schließung unserer Beratungsstelle zum 31.12.1987, da unsere Finanzierung zum überwiegenden Teil aus Landesmitteln erfolgt. Allein mit dem städtischen Zuschuß wäre eine Aufrechterhaltung der Beratungstätigkeit nicht möglich. Dieser bevorstehenden Schließung, die neben der Zerstörung bisher geleisteter Arbeit durch

Abbruch zahlreicher laufender Beratungsfälle auch Hoffnungslosigkeit bei Betroffenen, die noch auf eine Beratung warten, und zudem den Verlust unserer Arbeitsplätze mit sich brächte, wollen wir nicht tatenlos entgegensehen.

Informationen zum Stand der Dinge mit Hinweis auf die bevorstehende Schließung der Beratungsstelle zum 31.12.1987 wurden von uns am 02.11.1987 an alle bereits Ende Oktober angeschriebenen Parlamentarier versandt. Ergänzend wird der hessische Ministerpräsident Walter Wallmann durch die BAG-SB über die Folgen der bevorstehenden Einstellung der Förderung von Schuldnerberatung durch das Land Hessen informiert.

Weiterhin findet am 05.11.1987 eine Pressekonferenz der LAG Soziale Brennpunkte und der BAG-SB unter Beteiligung der betroffenen Einrichtungen in Wiesbaden statt, die zu Veröffentlichungen im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tageblatt und in der Frankfurter Rundschau führt. Zeitgleich erreichen uns erste Reaktionen der Politiker. MdL Hartmut Nassauer schreibt mit positivem Grundtenor und will sich bei den bevorstehenden Haushaltsberatungen für eine Weiterführung der Förderung von Schuldnerberatung einsetzen, wohingegen ein Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Technik Alfred Schmidt weder konkrete Zustimmung noch Ablehnung ausdrückt. Durch MdL Lisa Vollmer (SPD) wird telephonisch mitgeteilt, daß ihre Fraktion einen Antrag stellen will, die Förderung der Schuldner- und Verbraucherarbeit wieder in den Landeshaushalt aufzunehmen. Kurz vor der anstehenden zweiten Haushaltslesung werden von uns am

11.11.1987

zum einen der DGB sowie sämtliche Einzelgewerkschaften des DGB und die DAG über den Sachstand informiert. Zum anderen werden sämtliche Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien sowie die MdL Osypka (sozialpolitischer Sprecher der CDU), Nassauer, Windfuhr und Landtagspräsident Langemann angeschrieben und Solidaritätsschreiben sozialer Einrichtungen aus der Kasseler Nordstadt (u.a. Buntstift e.V., Drogenverein Kassel, Diakonisches Werk-Familienhilfe, Stadt Kassel - Jugendamt - Sozialer Dienst - RAG Nord, FIF e.V., Stadt Kassel - Sozialer Dienst - Haus Forstbachweg, AWO Kassel - Altentagesstätte Quellhofstraße, Heilsarmee - Sozialcenter Kassel, Kulturzentrum Schlachthof e.V., Stadtteilarbeitskreis Nordstadt und von außerhalb die Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach und der Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen) sowie Kopien der Unterschriftenlisten mit mehreren hundert Unterschriften von Betroffenen und Fachkollegen beigefügt. Der zuständige Fachminister war bereits direkt durch die einzelnen sozialen Einrichtungen informiert worden.

Da keine definitive Zusage über eine Weiterförderung 1988 vorliegt und somit die Beratungsstelle zum Jahresende geschlossen werden müßte, werden fristgerecht am

17.11.1987

die Kündigungen der hauptamtlichen Mitarbeiter Renate Klatt und Wolfgang Nolte zum 31.12.1987 durch den Vorstand des SVS Kassel e.V. ausgesprochen.

19.11.1987

Posteingang von MdL Iris Blaul, die Grünen, unter Beifügung eines Antrags der Grünen bezüglich der Neueinstellung eines Haushaltstitels für Schuldnerberatung.

Im Anschluß an einen Presseartikel in der Frankfurter Rundschau am

20.11.1987

mit dem Hinweis, daß 500.000 DM speziell für Schuldnerberatung in den Landeshaushalt eingestellt werden sollen und eine telefonische Information durch die LAG Soziale Brennpunkte, die diese Meldung bestätigt, geht am

27.11.1987

ein Schreiben an den hessischen Sozialminister mit der Bitte um Stellungnahme zu einer Weiterführung der Landesförderung 1988.

Eine erste offizielle Bestätigung der Pressemeldung vom 20.11.87 aus parlamentarischen Kreisen erfolgt durch ein Schreiben des hessischen Landtagspräsidenten Lengemann am

20.12.1987

unter Beifügung einer Kopie des entsprechenden Antrags der Fraktionen von CDU und FDP. Ergänzend sichert Lengemann seine Unterstützung nach Beschluß des Haushaltes durch Fürsprache beim Sozialminister zu. Weitere Bestätigungen der Pressemeldung erfolgen noch durch Schreiben des Vorsitzenden der CDU-Fraktion Hartmut Nassauer und den Vorsitzenden des Arbeitskreises Haushalt der SPD-Fraktion Ernst Welteke.

Unter Bezugnahme auf die Informationen über die Wiedereinstellung von Fördermitteln in den Landeshaushalt 1988 wird am

16.12.1987

der hessische Sozialminister angeschrieben und um verbindliche Bestätigung der weiteren Förderung gebeten, ohne die eine Rücknahme der gegenüber den Mitarbeitern ausgesprochenen Kündigungen nicht erfolgen kann.

Ein Schreiben des hessischen Sozialministers mit der Mitteilung, daß eine weitere Förderung der Schuldnerberatungsstellen möglich sein wird, wenn die vorgegebenen Kriterien (Schuldnerberatung in einem sozialen Brennpunkt) erfüllt sind, jedoch eventuell mit Kürzungen der bisherigen Fördersumme gerechnet werden müsse, geht am

19.12.1987

bei uns ein. Daraufhin können die ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen werden, was schriftlich am

22.12.1987

durch den Vorstand des SVS Kassel e.V. bestätigt wird und wovon auch der hessische Sozialminister am

23.12.1987

brieflich in Kenntnis gesetzt wird.

Nun liegen neun Wochen starker psychischer Belastung - neben der Auseinandersetzung mit der Förderproblematik lief die alltägliche Beratungsarbeit weitgehend uneingeschränkt weiter - hinter uns und die Freude und Erleichterung darüber, daß die Schließung unserer Beratungsstelle zum 31.12.1987 verhindert werden konnte, ist groß, jedoch nicht ungetrübt.

wie bereits erwähnt, wird die Förderung der Schuldnerberatung durch das Land Hessen zwar nicht eingestellt, doch in welcher Höhe die Mittel fließen werden steht noch in den Sternen. Der von uns aufgrund gestiegener Kosten um 20 % höher beantragte Landeszuschuß wird nach Aussagen aus dem Sozialministerium nicht zu realisieren sein. Wahrscheinlicher ist eine Kürzung der bisherigen Förderhöhe. Sollte diese Kürzung erfolgen, wäre aber eine Aufrechterhaltung der Beratungstätigkeit bis zum Ende des Jahres 1988 nicht möglich, da dann die Personalkosten maximal bis zum Oktober gedeckt wären. Die Klärung dieser Problematik mit dem Ziel einer Regelfinanzierung gilt es nun zu bewältigen.

Gewerbliche Umschulder unter der Lupe

Der VSGH — nur ein schwarzes Schaf ?

von Claus-Dieter Blume, Kassel

Das schwarze Schaf, der Verein Schuldner-Gläubiger-Hilfe (VSGH) ist unter die Lupe genommen worden und wurde auch bei näherem Hinsehen nicht weißer.

Claus-Dieter Blume, Schuldnerberater der städtischen Beratungsstelle in Kassel, führte ein Gespräch mit Vertretern dieses Vereins, der nach wie vor sich und anderen vormachen will, nur Gutes im Schilde zu führen. Der Bericht informiert sachlich über die Arbeitsweise des Vereins und klärt vor allem darüber auf, auf welche und auf wessen Kosten der VSGH kommt... (Red.)

Der VSGH ist ein eingetragener Verein und hat seine Zentrale in 5400 Mühlheim-Kärlich, Industriestraße 5, Tel. 0261-25006/7.

Der Verein beschäftigt derzeit in der Zentrale rund 10 Mitarbeiter.

Der Verein ist bundesweit tätig und beschäftigt eine Reihe von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern, die die Akquisition des Klientels betreiben.

Der Verein hat die Anerkennung als gemeinnützig beantragt und rechnet fest mit entsprechender Akzeptierung innerhalb der nächsten 6 Monate.

Zielsetzung

Der Verein wendet sich an verschuldete Personen, um diese nach einem von ihnen entwickelten Konzept zu entschulden. Aufgrund des aktuellen Konzeptes (s. 6) wird derzeit nur die Bearbeitung von Fällen vorgenommen, in denen die Schuldner in der Lage sind, sicher unter Berücksichtigung entsprechender Reserven mind. mtl. 1 % der Verschuldenssumme aufzubringen.

Klientel

Das Klientel wird geworben per Direktwerbung, vorwiegend über den Postweg, jedoch auch über Anzeigen. Die für die Werbung über den Postweg benötigten Adressen werden bei professionellen Adressenhändlern gekauft.

Diese Art der Vorgehensweise ist beispielsweise typisch für den Versandhandel, der von professionellen Adressenhändlern Adressen kauft und an diese Adressen Prospektmaterial sendet. Aus den entsprechenden Resonanzen werden dann die Umsätze getätigt. Beim professionellen Versandhandel geht man von einer Resonanz von etwa 1,5 bis 2,5 % aus, d.h., daß man bei 100 Aussendungen mit etwa durchschnittlich 2 Aufträgen rechnet.

Konzeptionelle Vorgehensweise

Die aufgrund der werbeaktionen (s. 5) eingehenden

Anfragen werden an die örtlichen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter weitergeleitet. Die Aufgabe dieser Mitarbeiter ist es, eine exakte und sehr detaillierte Analyse der wirtschaftlichen, familiären und sozialen Situation durchzuführen. Hierzu wurde von dem Verein eine Reihe von Formblättern entwickelt, die jeweils exakt ausgefüllt werden müssen. Zweck dieser sehr intensiven Befragung ist es, festzustellen, ob unter normalen Umständen inkl. Berücksichtigung entsprechender Reserven der Schuldner in der Lage ist, regelmäßig und sicher mind. 1 % seiner Verschuldenssumme mtl. an Liquidität aufzubringen.

Nach entsprechender Recherche der vor Ort tätigen Mitarbeiter wird der Vorgang an die Zentrale geschickt und dort nach entsprechender Prüfung entschieden, ob die Bearbeitung des Vorganges übernommen wird.

Finanzierung der Verschuldung

Die Finanzierung der Verschuldung erfolgt über eine Kapitalversicherung. Diese Kapitalversicherung wird über einen Zeitraum von 12 Jahren abgeschlossen, und zwar zu der Summe, die die festgestellte Gesamtverschuldung ausmacht. Die mtl. Zahlungen des Schuldners in Höhe von 1 % der Gesamtschuldenssumme werden zum Teil dazu verwendet, diese Kapitalversicherung zu bedienen. Der restliche Betrag verbleibt auf dem Bankkonto des Schuldners und wird angespart bzw. für die Rückführung der Kleinschulden verwendet (bei einer Gesamtverschuldung in Höhe von DM 50.000,- müßte der Gläubiger 1 %, gleich DM 500,-, per Monat zahlen; die Prämie einer Kapitalversicherung in Höhe von DM 50.000,- bei einer Laufzeit von 12 Jahren beträgt mtl. etwa DM 330,-, so daß DM 170,- für Ansparungen bzw. Rückführung von Kleinschulden verbleibt).

Aus dieser Kapitalversicherung werden Kapitalrückzahlungen nach Ablauf von 3 Jahren, 6 Jahren, 9 Jahren und 12 Jahren abgerufen und diese Beträge dazu verwendet, an die einzelnen Gläubiger Zahlungen zu leisten.

Der Schuldner muß außer seiner 1 %igen Zahlung weiterhin Mitglied dieses Vereins werden und einen jährlichen Beitrag von derzeit DM 96,- bezahlen.

Da nach Ablauf der 12-jährigen Kapitalversicherung hier Gewinn- und Zinsertraganteile aufgelaufen sind, ergibt sich ein Überschußbetrag, der den Schuldnern zur Verfügung gestellt wird. Unter Berücksichtigung des o.g. Beispiels kann hier von etwa DM 5.000,- bis DM 6.000,- ausgegangen werden.

Finanzierung Verein

Der Verein finanziert sich zum einen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie aus den Provisionen, die für die Vermittlung der Kapitalversicherungen erzielt werden. Die Honorierung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, die die Erstkontakte aufgrund der zugewiesenen Adressen mit den Schuldnern führen, erfolgt ebenfalls aus diesem Finanzierungstopf, und zwar in Anlehnung an die erzielten Umsätze, d.h. der akquisitierten Schuldenhöhe.

In welcher Höhe aus den gesamten Finanzierungsquellen Geldeinnahmen zufließen kann von hier aus nicht beantwortet werden. Es erscheint durchaus denkbar, daß die Provisionsregelung mit dem Versicherungsträger so gestaltet ist, daß erhöhte Provisionen sozusagen als Vorgriff der Entlohnung mit anfallenden Zins- und Gewinnanteilen vorab verrechnet werden. Weiterhin erscheint durchaus denkbar, daß aus den mtl. Beiträgen der Schuldner Zinsgewinne durch entsprechende Dispositionen erzielbar sein dürften.

Gesamtwürdigung

Eine Gesamtwürdigung zum derzeitigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung des aktuellen Informationsstandes kann nur einen vorläufigen Charakter haben, da entsprechende Detailinformationen über Finanzierung und Abwicklung nicht vorliegen.

Bei einer normalen Laufzeit der Betreuung von 12 Jahren entstehen für den Schuldner bei einer festgestellten Gesamtverschuldenssumme von beispielsweise DM 50.000,- insgesamt Zahlungen in Höhe von DM 73.152,- (1 % der Schadenssumme = DM 500,- pro Monat x 12 Monate x 12 Jahre = DM 72.000,-; 12 x Jahresbeitrag in Höhe von DM 96,- = DM 1.152,-). Da andererseits von den einzelnen Gläubigern geltend gemachte Forderungen in der Regel so übernommen werden und lediglich mit den Gläubigern Moratorien im Hinblick auf die Festschreibung der Forderung getroffen werden, d.h., keine Verzinsung, erscheint der berechnete Gesamtaufwand des Schuldners doch als ziemlich hoch, zumal durchaus davon ausgegangen werden muß, daß in der festgestellten Gesamt-

schuldenssumme Anteile an Forderungen der einzelnen Gläubiger enthalten sind, die nicht gerechtfertigt oder sogar als sittenwidrig bezeichnet werden müssen. Weiterhin erscheint als äußerst ungünstig, die für die Entschuldung angesetzte lange Laufzeit von 12 Jahren. Diese Einschätzung sollte auch nicht wesentlich positiv beeinflusst werden durch den Umstand, daß dem Schuldner nach Anlauf der 12-jährigen Entschuldungsphase aufgrund des Auflaufens der abgeschlossenen Kapitalversicherung ein geringes Vermögen von DM 5.000,- bis DM 6.000,- zur Verfügung gestellt wird.

Insbesondere negativ ist der Umstand zu würdigen, daß dieser konzeptionelle Ansatz nur bei den Schuldnern realisiert wird, die über ein entsprechendes Einkommen verfügen und daher auch in der Lage sind, die geforderten 1 % der Gesamtverschuldenssumme mtl. aufzubringen. Gerade in diesen Fällen ist es nach vielfältiger Erfahrung grundsätzlich problemlos, hier eine Umschuldungsfinanzierung über eine Bank vorzunehmen. Eine solche Finanzierung über ein Bankinstitut bedeutet in der Regel jedoch eine wesentlich niedrigere Gesamtbelastung als die aufgrund des Konzeptes errechnet.

Nach meiner Einschätzung dürfte der VSGH - zumindest in seiner derzeitigen Erscheinungsform - keine Hilfe für die Schuldnerberatungen insgesamt sein, deren Bemühungen zu mehr politischer Aktivität im Hinblick auf Schuldnerschutz und zu einer Ausgestaltung der Rechtsprechung beispielsweise der Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen etc. als Verbündeten zu betrachten.

Hinweis

Mit den Herren vom VSGH wurde vereinbart, daß uns entsprechende schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Weiter wird vorgeschlagen, diesen Verein in die Diskussion des Arbeitskreises der nordhessischen Schuldnerberatungen einzubringen. Im Hinblick auf die Höhe und den Umfang der Finanzierung des VSGH wird weiter recherchiert, insbesondere soll der Umfang der Provisionseinnahmen bei Kapitalversicherungen festgestellt werden. Nach Angaben des VSGH werden derzeit rund 600 Vorgänge bearbeitet. Während des Gespräches wiesen die Vertreter des VSGH darauf hin, daß derzeit intensiv geprüft wird, ob das zu betreuende Klientel nicht ausgeweitet werden kann. Konkret bedeutet dies die Möglichkeit der Bearbeitung von Schuldnern, die nicht in der Lage sind, 1 % der Gesamtverschuldenssumme monatlich aufzubringen bzw. von Schuldnern, deren Einkommen so gering ist, daß

überhaupt keine oder bruchstückhafte Tilgungen möglich sind. Nach Aussagen des Vereins ist daran gedacht, externe Gelder in Anspruch zu nehmen (Zuweisungen von Gläubigern, öffentliche Gelder oder Partizipierung an die durch Gerichte verhängten Geldstrafen).

Anmerkung zu den kommerziellen Schuldenregulierern

Unter der Bezeichnung
"Meinolf Menne, Dienstleistung - Versicherung - Betreuung (DVB), Poststraße 12, 4000 Düsseldorf" oder

"DVB GmbH, Dienstleistung - Verwaltung - Betreuung, Graf-Berghe-v.-Trips-Ring 143, 5014 Kerpen, (Ansprechpartner Herr Menne, Düsseldorf, Telefon 0211/397328)"

arbeitet eine kommerzielle Firma im Raum linker Niederrhein damit, Schuldner, die wirtschaftlich ruiniert sind oder am Rande des Ruins stehen über Lebensversicherungen (z.B. Gerling Konzern) angeblich zu entschulden. Obwohl die Firma keine Schulden tatsächlich übernimmt, läßt sie sich von Schuldner eine Lohnabtretung über die gesamte Schuldenhöhe unterschreiben und zögert auch nicht, diese Lohnabtretung umgehend dem Arbeitgeber offenzulegen.

Obwohl die Firma vorgibt, die weitere Schuldenabwicklung zu übernehmen, erleben die Schuldner, daß sie dennoch von Zwangsvollstreckungen ihrer Gläubiger überschüttet werden.

Nach Erkundigungen bei verschiedenen Gläubigern zeichnet sich ab, daß einige eine Zusammenarbeit mit solchen Unternehmen wie der DVB strikt ablehnen.

So schreibt beispielsweise eine Mönchengladbacher Bank der DVB u.a.:

"Derartige Schuldenregulierungsvereinbarungen werden von uns auf keinen Fall akzeptiert. Wir sehen in derartigen Vereinbarungen auch keine

Abschließend sei darauf verwiesen, daß die Vertreter sich ausgesprochen negativ über die Bundesarbeitsgemeinschaft erklärten, da von der BAG Veröffentlichungen in Zeitschriften erfolgen, die den Verein in die Nähe von den sog. 'schwarzen Schafen' rückten.

Förderung von Kundeninteressen, da erfahrungsgemäß zu den bereits bestehenden Verbindlichkeiten erhebliche Kosten hinzukommen".

Um bundesweit einen Überblick zu bekommen, welche kommerziellen Umschulder wo und unter welcher Bezeichnung oder Firma tätig sind, bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, uns diese zu melden. Gleichzeitig bitten wir auch um Mitteilung, mit welchen Versicherungsgesellschaften und evtl. auch Banken diese Firmen zusammenarbeiten. Darüber hinaus sollten auch Gläubiger namentlich gemeldet werden, die eine Zusammenarbeit mit kommerziellen Schuldenregulierern ablehnen.

Es ist beabsichtigt, aufgrund dieser Materialien eine Dokumentation zu erstellen, die dann den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. (Siehe auch Hinweis im BAG-SB Info 4/87, S. 26).

Auf das Problem mit kommerziellen Umschulden und Schuldenregulierern sind wir bereits mehrfach von Kolleginnen und Kollegen angesprochen worden. Das Tätigwerden solcher Unternehmen bedeutet in der Regel den totalen Bankrott für die betroffenen Schuldner auf Jahrzehnte hinaus und eine weitere Schuldenexplosion.

Wir möchten bereits hier auf das nächste BAG-SB Info, Heft 2/88, hinweisen, in dem Hartmut Laebe über die "Schuldnerhilfe D. Arnsberg" ausführlich berichten wird.

Roger Kuntz

Schuldnerhilfe Essen gerettet ?

von Hartmut Laebe, Bochum

Was sind 7.564,91 DM im Haushalt der fünfgrößten Stadt Deutschlands?

Anfang Oktober letzten Jahres hätten sie beinahe zum Ende der Beratung für verschuldete Bürger in Essen geführt. Geplant war, den mit 135 Millionen Mark defizitären Haushalt der Stadt durch Einsparung dieses und anderer Zuschüsse zu sanieren (vgl. BAG-SB Info 4/87).

Am 12. Oktober teilte es der Stadtkämmerer Dr. Schmidt dem Verein schriftlich mit: Die "hauswirtschaftliche Sperre" war aufgehoben. Die Voraussetzung für die Fortführung der Schuldnerberatung in Essen war geschaffen.

Es gab also wieder eine Zukunft und vor allem viel Arbeit. Die Warteliste umfaßte mittlerweile

300 Familien und Einzelpersonen. Viele warteten schon mehrere Monate auf einen Gesprächstermin.

Zur Verbesserung der personellen Situation konnten im Dezember 1987 im Rahmen einer neuen AB-Maßnahme zwei weitere Mitarbeiter, der Industriekaufmann Jürgen Burghardt und der Sozialpädagoge Bernd Horstig, ihre Arbeit beginnen. Somit beschäftigt der Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE) vier Schuldnerberater und eine Bürokraft.

Ist die Schuldnerhilfe Essen womöglich gerettet?

Als der WDR II am 01.12.1987 in der Verbrauchersendung "Quintessenz" über die Essener Situation berichtete, sprach er sogar von einem "happy end", nannte das Essener Beispiel aber zugleich als

einen positiven Einzelfall.

Doch schon jetzt schränkt Oberstadtdirektor Kurt Busch ein: "Die Aussichten für 1988 sind schlimm." Er rechnet mit einem noch größeren Sparetat. Gleichwohl sieht der Leiter des Sozialamtes der Stadt Schuldnerberatung nicht als eine "zwingend gesetzlich vorgegebene Pflichtaufgabe der Gemeinde" an.

Es darf also weiter gezittert werden. Trotz steigender Arbeitslosenquote und der immer größer werdenden Zahl von Sozialhilfeempfängern und somit stetig wachsender Probleme durch private Verschuldung darf Schuldnerberatung wohl noch lange nicht als selbstverständliches soziales Hilfsangebot bezeichnet werden.

Süddeutsche Zeitung Nr. 225 □ Seite 3

Der Sozialarbeiter Rainer Hömme wollte sich gerade einem neuen Klienten zuwenden, dem Schlosser Mathias B., als das Telephon klingelte und die bestürzende Nachricht eintraf. Die Stadt Essen, wurde ihm da Anfang September eröffnet, müsse wegen der aktuellen Haushaltsnöte den für den Rest des Jahres noch ausstehenden Personalkostenzuschuß von 7600 Mark für den „Verein Schuldnerhilfe“ streichen, leider. Hömme war wie vor den Kopf geschlagen. „Dann hat es keinen Sinn mehr. Wir müssen am Monatsende schließen“, beschied er den armen Schlucker, der schon erwartungsvoll vor dem Schreibtisch Platz genommen hatte und nun deprimiert wieder nach Hause geschickt wurde. Dabei war die Schuldnerhilfe die letzte Hoffnung des 28jährigen Familienvaters gewesen: Plötzlich arbeitslos geworden, stand er mit 50 000 Mark Schulden da, zudem war die Wohnung in Gefahr. In rund 200 ähnlichen Fällen hat der von Sozialarbeitern gegründete Verein in den vergangenen beiden Jahren schon geholfen, in Verhandlungen mit den Gläubigern Umschuldungen, Zinssenkungen und

Stundungen erreicht. Als das Aus angekündigt wurde, betreuten die Schuldenberater 130 Familien, weitere 100 standen auf der Warteliste.

Rainer Hömme und Vereinsvorstand Hartmut Laebe hatten ihren Schock indes schnell überwunden und machten mobil: Eine Pressekampagne und eine Flut von Protestbriefen an Ratsherren, Abgeordnete und Minister ließen das Pendel schnell zurückschlagen. Einen Tag, nachdem *Bild* den Fall publik gemacht hatte, versprach der Sozialdezernent telephonisch seinen Beistand, um auch den städtischen Zuschuß für 1988, rund 80 000 Mark, zu retten. Und SPD-Oberbürgermeister Peter Reuschenbach distanzierte sich gar in ungehaltenem Ton von der Streichaktion des Stadtkämmerers: In einem Brief an den Verein nannte er die drohende Schließung „einen Hohn“. Die Schuldnerhilfe ist, wie es scheint, noch einmal davongekommen. „Unser Protest hat auf der Teppichetage im Rathaus Wirkung gehabt“, freut sich Laebe. Doch schon für kommendes Jahr fürchtet er die Wiederholung des Existenzkampfes: „Die Finanzlage der Stadt Essen wird ja nicht besser, sondern eher schlechter, und wenn wieder eine Haushaltssperre verkündet wird, stehen wir da.“

Keine Referenz für Quelle Falsche Angaben in der Referenzliste

von Stephan Hupe

Der Deutsche Städtetag hat eine Augenbraue leicht hochgezogen. In einer telefonischen Reaktion auf die Entdeckung der BAG-SB in Sachen Quelle (vgl. BAG SB INFORMATIONEN, Heft 4/87) bekundete er sein Unverständnis über die Sozialämter, die sich mit Gustav Schickedanzens Großhandel einlassen. Weitere Konsequenzen sind jedoch hier nicht bekannt geworden.

Nach zahlreichen Dementis, die sich kommunale Pressesprecher zur Gesichtswahrung ihres Dienst-

herrn abgerungen haben, sind immerhin wenigstens 3 Kommunen einen Schritt weiter gegangen und haben sich direkt an die Firma SB-GROSS-Schickedanz gewandt, um gegen ihre Nennung auf der Referenzliste zu protestieren. Und das mit Erfolg! Tatsächlich sind wohl einige Kommunen und Landkreise aufgeführt, obwohl sie sich nie an diesem Verfahren beteiligt haben. So hat die Stadt Pforzheim auf ihre sofortige Beschwerde hin gar ein Entschuldigungsschreiben der Schickedanz-Firma vorzuweisen, in dem allerdings der 'schwarze

Peter' nun an den Pforzheim-Enzkreis verschoben wurde. Von dort wiederum gibt es noch kein neues Dementi.

Auch die Städte Mannheim und Mönchengladbach waren nicht davon erbaut, sich auf der Referenzliste des größten Anbieters im Bereich der Sozialhilfe wiederzufinden. Die Quelle'sche Reaktion auf ihre Beschwerde vom 23.12.1987 lag bis Redaktionsschluß noch nicht vor.

Von 126 sind es also gerade 3 Kommunen, die es der Mühe wert finden, sich gegen die Dreistig-

keit eines Großunternehmers zu wehren, der sie allesamt als Gallionsfiguren für die Sozialhilfegewährung à la Versandhaus auf seiner selbstgebastelten Referenzliste benutzt.

Daß es sich hier nicht um eine mit akribischer Genauigkeit aufgestellte Liste handelt, liegt auf der Hand: je mehr draufstehen, desto mehr macht sie her.

Daß sich hiergegen tatsächlich nur 3 Kommunen wehren, ist im höchsten Maß beschämend und läßt wirklich eindeutige Schlüsse auf die amtliche Sozialhilfegewährungspraxis zu.

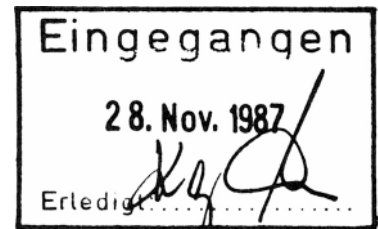
STADT PFORZHEIM

Oberzentrum der Region Nordschwarzwald

Postanschrift Stadt Pforzheim Postfach 7 7530 Pforzheim

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.
Gottschalkstraße 51

3500 Kassel



Sozialamt

Osnicne Karl-Friedrich-Straffe 37a

Sachbearbeiter

Herr Jensen

Zimmer Nr

306

fernsprecndurcherahI-Nr..

1 (0 72 31) 39 25 25

Datum und Zechen Ihres Schreibens.

Unser Zeichen

50 Jen/Ei

Datum

27.11.1987

'Referenzliste Sozialämter' von Schickedanz, SB-Gross

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erstaunen unserer Mitarbeiter war groß, als wir in den BAG-SB Informationen 4/87 auf der Referenzliste des Unternehmens Schickedanz SB-Gross das Sozialamt Pforzheim entdeckten. Ein sofortiger Beschwerdebrief der Amtsleitung hatte zur Folge, daß der Versandhandel in seinem Schreiben vom 12.11.1987 ein "Versehen" einräumte und gleichzeitig versicherte, daß das Sozialamt der Stadt Pforzheim bereits aus der Referenzliste gestrichen wurde.

Es darf die Frage gestattet sein, ob es sich hier nur um einen Einzelfall handelt?

wir bitten in den nächsten BAG-SB Informationen um Richtigstellung durch Veröffentlichung des beiliegenden Entschuldigungsschreibens obengenannter Firma.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Jensen



Sz:uiclizedarlif

Gustav Schickertanz SB-GROSS Fürther Straße 188 8500 Nürnberg 80

An die
Stadt Pforzheim
Sozialamt
Herrn Sickinger
Postfach 7

7530 Pforzheim

1111>1. he1.8111.
Z:itz: ;lt t-fie±

13. NOV.

GUSTAV SCHICKEDAN;

Fürther Straße 188

8500 Nürnberg 80

Telefon (0911) 32 71 08
Telex: 622 521

Bankverbindungen:

Noris Bank GmbH Nürnberg (BLZ 760 204 00) Kto.-Nr.1011
Postscheckamt Nürnberg (BLZ 760100 Kto.-Nr.1871

Großhandel

für Textilien,
Hartwaren,
Elektroartikel

ham

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Hausrut Nr

SCH-pl

Datum

12.11.87

Ihre Zeichen 50 Si/Ei

Betreff: Beschaffung von Artikeln für Sozialhilfeempfänger

Sehr geehrter Herr Sickinger,

nach Überprüfung unserer Unterlagen müssen wir zu unserem Be-
dauern feststellen, daß bei der Ausrichtung der Referenzliste
nach Postleitzahlen Pforzheim Stadt mit aufgeführt wurde, ob-
wohl wir ausschließlich mit 7530 Pforzheim Enzkreis arbeiten.

Wir versichern Ihnen, daß wir aufgrund Ihrer Ausführungen vom
05.11.87 Pforzheim Stadt aus der Referenzliste gestrichen haben.

Abschließend möchten wir uns nochmals entschuldigen und hoffen
auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

LIA

Schmid

Lepper

*Der Antrag auf einstweilige Verfügung
des SVS Kassel (im Auftrage der BAG-SB)
gegen die Fa. SB-GROSS-Schickedanz
wurde zurückgewiesen. Die schriftliche
Begründung des Gerichts wurde genau zum
Re,daktionsschluß zugestellt. Wir werden*

*uns bemühen, in der nächsten Ausgabe
darüber zu berichten. Die Fortsetzung
der Auseinandersetzung zwischen David
und Goliath (SVS/BAG-SB und Quelle)
wird insbesondere von der Finanzkraft
abhängen... (Red.)*

Ende der Schuldnerberatung in freier Trägerschaft?

Einstweilige Verfügung wegen Verstoßes gegen das RBerG vom LG Kassel

von RA Helmut Achenbach, Kassel

Am 17. November 1987 hat das Landgericht Kassel in einem einstweiligen Verfügungsverfahren gegen den Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V. "für Recht erkannt":

Dem Beklagten (SVS Kassel; d. Verf.) wird bei Meidung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft oder von Ordnungshaft untersagt, im Rahmen seiner Schuldnerberatung gegenüber Dritten oder seinen Mitgliedern Rechtsberatung vorzunehmen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein, insbesondere sich Vollmachten erteilen zu lassen, um wegen bestehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen im Hinblick auf Anerkennung oder Ablehnung, auf Stundung, Erlaß, Ratenzahlungen oder Vergleiche und in dieser Weise tätig zu werden.

Angefangen hat dieses Unheil mit einer auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) gestützten Abmahnung eines Kasseler Rechtsanwalts. In dieser Abmahnung wies dieser darauf hin, daß vom SVS Rechtsberatung betrieben wird, daß zwischen ihm selbst und dem SVS ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne der Vorschriften des UWG vorliegt, und daß ihm selbst in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt ein Unterlassungsanspruch wegen des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz zusteht. Diesen Unterlassungsanspruch hat der Anwalt mit einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei dem Landgericht Kassel weiterverfolgt, da der SVS die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung in der vorgerichtlichen Korrespondenz ablehnt.

Gestützt im wesentlichen auf eine Erklärung des Magistrats der Stadt Kassel haben wir, leider ohne Erfolg, versucht, dem Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung entgegenzutreten. In dieser Erklärung wird dem SVS bestätigt, daß dieser durch die Beratungsstelle in der Nordstadt eine Leistung gemäß 8 BSHG erbringt und die Stadt Kassel aus diesem Grunde davon absehen kann, in diesem Bereich als Sozialhilfeträger selbst tätig zu werden. Ausgehend von dieser privilegierten Stellung haben wir versucht,

die Tätigkeit des SVS als durch 8 Abs. 2 BSHG legitimiert, darzustellen. Diese Argumentation erfolgt aber bereits unter der Prämisse, daß tatsächlich erlaubnispflichtige Tätigkeiten, die gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) verstoßen, vom SVS entfaltet werden. Aus prozeßtaktischen Gründen haben wir zunächst versucht, die Tätigkeit des SVS nicht als rechtliche, sondern als rein wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer sozialen Hilfe darzustellen. Dieser Aspekt bedarf keiner weiteren Vertiefung, da effektive Schuldnerberatung zweifelsfrei Rechtsberatung und bei Aufnahme von Verhandlungen mit Gläubigern in jedem Fall auch Rechtsbesorgung ist.

Die einzige mögliche Legitimation erfahren die Schuldnerberater durch 8 Abs. 2 BSHG. Diese Vorschrift deckt unseres Erachtens nicht nur reine Rechtsberatung, sondern den gesamten Bereich der persönlichen Hilfe ab, zu der auch Rechtsbesorgung gehören kann.

Dazu aus einer gutachterlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts Jürgen Westerath:

"Nach 8 Abs. 1 und 2 BSHG gehört zum Leistungskatalog der Sozialhilfe auch die persönliche Hilfe, hier insbesondere auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, insbesondere auch die der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, auf die 8 Abs. 2 BSHG ausdrücklich verweist. Beratungen im Sinne dieser Vorschrift ist aber nicht eng auszulegen, sondern deckt den gesamten Bereich der persönlichen Hilfe nach 8 Abs. 1 BSHG, die heute wohl unstreitig als allgemeine umfassende Lebensberatung verstanden wird, die sämtliche Hilfe nach dem BSHG umfaßt, die nicht Geld oder Sachleistungen darstellen. Der Umfang der Beratung richtet sich jeweils nach den Erfordernissen und geht daher u.U. auch über die reine Beratung im Sinne der Rechtsberatung hinaus. Insbesondere in solchen Fällen, wenn es dem Hilfesuchenden nicht möglich ist, aufgrund eines Rates selbst tätig zu werden, umfaßt die persönliche Hilfe auch ein Tätigwerden für und mit dem Hilfesuchenden, solange es ihm nicht aufgezwungen wird. Im Bereich der Schuldenregulierung kann daher auch die Notwendigkeit der direkten Verhandlungen mit dem Gläubiger sich ergeben.

Aus der Verbindung mit 6 BSHG (Grundsatz der vorbeugenden Hilfe) ergibt sich weiter, daß auch die Verhinderung der Sozialhilfebedürftigkeit eine originäre Aufgabe des Sozialhilfeträgers ist. Wenn diese vorbeugende Hilfe nur sinnvoll ist, wenn die psycho-soziale Situation des Ratsuchenden durch Regelung seiner finanziellen Verhältnisse, also u.U. auch durch Sanierungsverhandlungen mit den Gläubigern, erfolgreich durchgeführt werden kann, gehört auch dieses Tätigwerden notwendigerweise zu den Aufgaben des Sozialhilfeträgers und dies auch dann, wenn man den Begriff der Beratung in 8 BSHG eng auslegt. Es handelt sich dann nämlich um eine originäre Aufgabe des Sozialhilfeträgers, die dem Sozialhilferecht zuzuordnen ist und nicht etwa um eine sonstige soziale Angelegenheit. Aus beiden Vorschriften kann man jedenfalls die Zielsetzung des BSHG entnehmen, eine umfassende und wirkungsvolle Hilfe bereitzustellen.

Soweit diese Hilfen nicht vom Sozialhilfeempfänger selbst sondern von kirchlichen oder sogenannten freien Trägern angeboten werden, ergibt sich deren Zulässigkeit aus 8 Abs. 2 Satz 2 und 10 BSHG. Nach diesen Vorschriften soll die Sozialhilfe durch den Sozialhilfeträger erst dann einsetzen, wenn und soweit andere sogenannte freie Träger keine oder ungenügende Angebote machen können. Freie Träger im Sinne dieser genannten Vorschriften sind alle diejenigen, die unentgeltlich und gemeinnützig im Sozialhilfebereich tätig werden, jedenfalls dann, wenn sie auch mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Nach 2 Satz 1 BSHG soll die Zuständigkeit zur Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten nur insoweit bestehen, als diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrgenommen werden kann. Es stellt sich daher die Frage, ob dann, wenn man die Schuldnerberatung nicht als vorbeugende persönliche Hilfe im Sinne des 6 BSHG ansieht, sondern als Beratung im Sinne des 8 Abs. 1 BSHG, die Rechtsanwälte eine der von 8 Abs. 2 Satz 1 BSHG gemeinten Stellen sind. Dies wäre wohl nur dann gegeben, wenn von seiten der Anwaltschaft die erforderliche persönliche Hilfe ebenso gut oder besser und unentgeltlich erbracht werden könne. Dies ist jedoch aus mehreren Gründen nicht ohne weiteres der Fall. Zum einen ist die Beratung und Vertretung durch Rechtsanwälte auch unter Geltung des Beratungshilfegesetzes nicht unentgeltlich. Der Anwalt kann zumindest eine Schutzgebühr von 20;-- DM verlangen, wobei dann, wenn mehrere Gläubiger angeschrieben werden müssen, und es sich somit um mehrere Angelegenheiten handelt, die Schutzgebühr auch mehrfach anfällt.

Zum anderen wird es nur wenige Anwälte geben, die für den kärglichen Lohn der Beratungshilfegononare umfangreiche Schuldenregulierungen durchführen, die zumal dann, wenn es letztlich nicht um rechtlich streitige Fragen geht, auch noch bei der Beratungshilfeabrechnung zu erheblichen Problemen führen, weil in derartigen Fällen die Einschaltung eines Anwaltes nicht selten als mutwillig angesehen wird. Das Beratungshilfegesetz wird nach 1 des Beratungshilfegesetzes nämlich für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Ob und inwieweit die Wahrnehmung von Rechten auch dann gegeben ist, wenn letztlich nur wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, erscheint ausgesprochen problematisch. Jedenfalls stellen sie hier in der Abrechnungspraxis der Beratungshilfe nicht selten erhebliche Probleme dar.

Auch dann, wenn eine Rechtschutzversicherung besteht, tritt diese für die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen nicht ein. Eine typische Schuldenregulierung wird von der Rechtschutzversicherung nicht übernommen, da es hierbei um wirtschaftliche und nicht um rechtliche Interessen geht. Allenfalls dann, wenn streitig über Rechtsfragen verhandelt werden muß, steht die Eintrittspflicht der Rechtschutzversicherung. Dann handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung um die Wahrnehmung rechtlicher und nicht wirtschaftlicher Interessen.

Ein Verweis auf kostenpflichtige Beratung und Vertretung durch Rechtsanwälte ist jedoch keine andere Möglichkeit im Sinne des 8 Abs. 2 Satz 1 BSHG.

Hier dürfte ein juristisch ausgebildeter Anwalt überfordert sein, und zwar von der Ausbildung wie auch von der zeitlichen Möglichkeit her. Es ist kaum vorstellbar und auch für einen Anwalt nicht erstrebenswert, in umfangreicher Weise Hausbesuche zu machen und sozialpädagogische Arbeit zu leisten. Dies würde aber erforderlich sein, um eine reelle Chance zu haben, das Problem in den Griff zu bekommen. Auch aus diesem Grunde erscheint es daher nicht im Sinne von 8 Abs. 2 Satz 1 BSHG zu sein, in derartigen Angelegenheiten die Anwälte als generelle Alternative anzusehen.

Darüber hinaus scheint es zweifelhaft, ob juristisch und nicht sozialpädagogisch ausgebildete Rechtsanwälte in der Lage sind, persönliche Hilfe in wirksamer Form im Sinne des 6 und 8 BSHG zu leisten. Regelmäßig ist in der Praxis der Schuldnerberatung die Situation ja die, daß die Ratsuchenden in vielfacher Hinsicht "aus der Bahn geworfen sind" und das gesamte psychosoziale Umfeld nicht mehr stimmt, angefangen vom Selbstwertgefühl über die Familienstruk-

tur bis hin zur gesellschaftlichen Ausgrenzung etc. Unklar ist oft auch, ob die finanziellen Probleme Ursache für die psycho-sozialen Krisen sind oder diese jene bedingen. Regelmäßig wird es so sein, daß eine Wechselwirkung verschiedenster Faktoren zu einer insgesamt desolaten Situation führt, die langfristig nur behoben werden kann, wenn in mehrerer Hinsicht sowohl im psycho-sozialen wie auch im finanziellen Bereich gearbeitet wird. Dies wird sinnvollerweise von einer Person gemacht, die in sämtlichen erforderlichen Bereichen über einschlägige Kenntnisse verfügt. Es fragt sich nun, inwieweit diese grundsätzliche Zuständigkeit nach dem BSHG im Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz steht. Anknüpfungspunkt ist hier grundsätzlich 3 Nr. 1 RBERG, der die grundsätzliche Ausnahmeregelung zu Gunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübten Rechtsberatung und Rechtsbetreuung ermöglicht. Die Begriffe Rechtsberatung und Rechtsbetreuung werden z.T. als nahe identisch angesehen, was jedoch letztendlich keinen Sinn macht. Es bietet sich vielmehr an, den Begriff Rechtsbetreuung in 3 ähnlich wie der Begriff Hilfe in 7 RBERG, also auch das Tätigwerden nach außen als Unterstützung des Ratsuchenden in dem Verhältnis zu Dritten beinhaltend auszulegen. Dies erscheint schon deswegen gerechtfertigt, weil nicht einzusehen ist, warum öffentliche Körperschaften in Ausübung ihrer Zuständigkeiten geringere Rechte haben sollen als etwa Kreishandwerkerschaften oder berufsständische Vereinigungen, die nach einschlägiger Rechtsprechung berechtigt sind, für ihre Mitglieder auch rechtsbesorgend tätig zu werden (vgl. ausführlich zu dieser Rechtsauffassung Prof. Dahner in der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW herausgegebenen Broschüre zum Kolloquium zu diesem Thema in Münster vom 11.2.1987).

Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgt, ist jedenfalls die Begrifflichkeit des Rechtsberatungsgesetzes und der Berücksichtigung von dessen Zielsetzung und unter Berücksichtigung der Regelung in anderen Gesetzen, insbesondere des BSHG und des JWG (§ 51) auszulegen. Das Rechtsberatungsgesetz kann nicht Tätigkeiten verbieten, die andere Gesetze ausdrücklich erlauben. Hier gilt der Grundsatz, daß spätere Gesetze (BSHG und JWG) den früher ergangenen (Rechtsberatungsgesetz) vorgehen. Wenn demnach aber das BSHG Schuldenregulierung im Sinne einer ganzheitlichen Problemlösung nicht nur ermöglicht, sondern sogar verlangt, kann dies nicht an einschränkend ausgelegten Regelungen des RBERG scheitern."

Das Landgericht Kassel gesteht dem SVS eine Befugnis zur Rechtsberatung gemäß 8 Abs. 2

BSHG unter anderem deshalb nicht zu, da der SVS nicht die Gewähr dafür bietet, daß die Tätigkeit ausschließlich für solche Personen entfaltet werde, die auch Anspruch auf Sozialhilfe haben. Dieses Argument zeigt nur, wie wenig die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Kassel von der Gesetzessystematik des BSHG versteht, daß nämlich jedem Hilfesuchenden, der sich an die Schuldnerberatungsstelle wendet, Sozialhilfe zusteht, und zwar in Form der Beratungshilfe. Hierbei ist zu bemerken, daß die Gewährung von Sozialhilfe einem weit verbreiteten Irrtum gemäß nicht davon abhängig ist, ob der Hilfesuchende berechtigt ist, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu empfangen, sondern sozialhilfeberechtigt im Sinne des BSHG ist jeder Hilfesuchende, der sich, um Rat zu erfragen, an eine Schuldnerberatungsstelle wendet.

Die individuelle Anspruchsberechtigung des Hilfesuchenden ergibt sich aus 11 Abs. 1 und 2 sowie aus 28 BSHG und ist bewußt nicht eng gefaßt.

In Kenntnis der Problematik um die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes und der Tätigkeit in der sozialen Schuldnerberatung haben der Deutsche Städtetag und der Deutsche Anwaltsverein eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Rechtsstellung und dem Aufgabenfeld der kommunalen Schuldnerberatungsstellen getroffen. Diese Kooperationsvereinbarung ist abgedruckt in dem BAG-Infoheft 2/87, Seite 15 und 16.

Eine Bestätigung dafür, daß wir mit unserer Argumentation bezüglich der Legitimation gemäß 8 BSHG nicht ganz falsch liegen können, findet sich in einer Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt und des Präsidenten des Landgerichts Darmstadt, die es in gleichlautenden Bescheiden abgelehnt haben, dem Verein Soziale Selbsthilfe Dreieich e.V. eine Untersagungsverfügung hinsichtlich derer Tätigkeit im Bereich der Schuldnerberatung aufzugeben. In dem Bescheid des Präsidenten des OLG Frankfurt heißt es unter anderem:

Zutreffend geht der Präsident des Landgerichts aber davon aus, daß 8 Abs. 2 BSHG einer Untersagungsverfügung entgegensteht. Die vom Widerspruchsführer insoweit vorgetragenen Argumente führen zu keiner anderen Bewertung.

8 BSHG sieht für die Betroffenen eine möglichst umfassende Hilfe vor, wonach zur persönlichen Hilfe, außer der Beratung und Fragen der Sozialhilfe, auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gehört. Unstreitig sind hierzu auch über 10 BSHG die freien Wohlfahrtsverbände, zu denen der Verein Soziale Selbsthilfe Dreieich e.V. gehört, berufen.

Unstreitig umfaßt 8 Abs. 2 BSHG ferner sowohl die Rechtsberatung als auch Lebensberatung in einem umfassenden Sinne (vgl. Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 12. Aufl., 8 Rdnr. 16). Entgegen der Rechtsauffassung des widerspruchsführers lassen sich durch die Verweisung auf 14 SGB 8 Abs. 2 BSHG keine Schlüsse dahin ziehen, daß die Rechtsberatung ausschließlich von den Leistungsträgern durchzuführen ist. Wie die Regierungsbegründung zum SGB (BT Drucksache 7/868, S. 25) hervorhebt, soll 14 SGB nicht ein Monopol öffentlicher Stellen begründen, die Vorschrift dient vielmehr der Sicherung von Ansprüchen einzelner gegenüber der öffentlichen Hand, sie soll aber nicht weitergehende Beratungsvorschriften ablösen. Die Verweisung auf 14 SGB in 8 BSHG, soweit es um die Beratung in Fragen der Sozialhilfe geht, bedeutet lediglich, daß in diesen Fragen der Träger der Sozialhilfe nicht auf andere Beratungsstellen verweisen kann (vgl. Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 12. Aufl., 8 Anm. 26 u. 30; Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch, AT, 14 Rdnr. 45). Der in 8 Abs. 2 BSHG verwendete Begriff "Beratung in Fragen der Sozialhilfe" ist danach auf die Beratung über die Rechte und Pflichten nach dem Bundessozialhilfegesetz eingeeignet, dies aber lediglich im Sinne einer Verpflichtung für die Leistungsträger, nicht im Sinne einer Beschränkung für sonstige Beratungsstellen, wie die freien Wohlfahrtsverbände.

Es kann danach im Einzelfall zweifelhaft sein, ob eine Beratung, wenn Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit der persönlichen Hilfe besorgt werden, nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt. Um diesem möglichen Gesetzeskonflikt sinnvoll zu begegnen, muß die Zielsetzung der beiden Gesetze geprüft werden. Danach stellt sich das Bundessozialhilfegesetz als Konkretisierung des umfassenden grundgesetzlich vorgeschriebenen Sozialstaatsprinzips dar, wonach der Staat in diesem Bereich den Hilfsbedürftigen

auch einen Anspruch auf umfassende persönliche Hilfe und Beratung gewährt (g 2, 4, 8 BSHG). Das Rechtsberatungsgesetz hingegen will in erster Linie vor unsachgemäßer Beratung durch charakterlich oder fachlich ungeeignete schützen und darüber hinaus einen möglichst reibungslosen Rechtsverkehr gewährleisten.

Die Ubereinkunft, die bei der Besprechung beim Bundesminister der Justiz am 24. April 1969 zwischen den beteiligten Verbänden und Ministerien getroffen wurde, ist danach als sinnvoller Versuch zu werten, Zielkonflikte so gering wie möglich zu halten und die Rechtsberatung dort zuzulassen, wo sie untrennbar mit der Beratung in Fragen der Sozialhilfe oder sonstigen sozialen Angelegenheiten verbunden ist (so auch Knopp/Fichtner, BSHG, 5. Aufl., 8 Rdnr. 27). Es ist richtig, daß dieser Ubereinkunft keine gesetzliche Bindungswirkung zukommen kann, aber die dort aufgestellten Regeln, wie sie im einzelnen in der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Darmstadt, auf die insoweit Bezug genommen wird, dargestellt sind, reflektieren die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips bei weitestgehender Beibehaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Rechtsbesorgungsbereich zugunsten der insoweit berufenen Funktionsträger. Auch wenn es noch immer nicht zu einer Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes gekommen ist, liefert der Kriterienkatalog der genannten Ubereinkunft auch heute noch, gemessen am Sinn und Zweck der beiden Gesetze, sinnvolle Auslegungskriterien.

Gegen diese Rechtsauffassung des Präsidenten des OLG Frankfurt ist von der Stadt Dreieich zwar Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben worden, die ausgezeichnete Argumentation läßt sich aber nicht so leicht vom Tisch wischen. Das Urteil des Landgerichts Kassel in der einstweiligen Verfügungssache des Kasseler Rechtsanwalts gegen den SVS wird nicht in Rechtskraft erwachsen. Gegen dieses Urteil wird der SVS Berufung einlegen.

Die BAG-SB INFORMATIONEN können ab sofort auch von Nicht-BAG-Mitgliedern regelmäßig bezogen werden. Das Jahresabonnement kostet 30 DM incl. Porto + Versand; es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt wird.

 Hiermit bestelle ich die BAG-SB INFORMATIONEN im Jahresabonnement ab Quartal

Name, Vorname:

Adresse _____

_____, den _____
 Ort Datum

 Unterschrift

Nach Bekanntwerden der Regierungspläne schlagen zwei Wiesbadener Projekte Alarm

Von den Kürzungen Im Landeshaushalt sind Klarenthal und der Schelmengraben betroffen

Alarm schlagen **jetzt gleich zwei Wiesbadener Sozial-Projekte, denen nach den Haushaltsplänen der hessischen Landesregierung drastische Mittelkürzungen drohen.** Während man in der Klarenthaler Gesamtschule von einer „Katastrophe“ für das Projekt Schulsozialarbeit spricht, die durch die Streichung

von 80000 DM entsteht, sieht man in der Schuldnerberatungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben sogar die Sozialarbeit „zusammenbrechen“, wenn **das** Land, wie angekündigt, keine Zuschüsse mehr in Höhe von 134 000 DM gibt. In beiden Projekten stehen Arbeitsplätze auf dem Spiel.

Protestieren statt feiern

Seit zehn Jahren gibt es in Klarenthal das Projekt der Schulsozialarbeit, erst als Modellversuch, seit 1981 als feste Einrichtung. Das Jubiläum am 30. November aber scheint „kein Fest-, sondern ein Protesttag“ zu werden, so Marianne Feldes vorn Elternbeirat der Gesamtschule Klarenthal. Der Grund: das Land Hessen will die Personalmittel kürzen, nach Angaben der Klarenthaler Ortsvorsteherin Ingrid Benthaus um 80 000 DM. Die Konsequenz: voraussichtlich zwei von sechs Stellen fallen weg, laut Ingrid Benthaus „eine Katastrophe“, nicht nur für die betroffenen Schulen, sondern für den ganzen Ortsteil. Denn die Wirkung der Sozialarbeit reiche längst über die Schulgrenzen hinaus. Sie habe dazu beigetragen, „die Situation in Klarenthal sichtbar zu verbessern“.

Gemeint sind damit vor allem ein deutlicher Rückgang von Jugendkriminalität und -alkoholismus und überdurchschnittliche Erfolge bei der Vermittlung von Lehrstellen. Die Sozialarbeiter bemühen sich um solche Ergebnisse auf verschiedenen Wegen. Gemeinsam mit den Lehrern der Klarenthaler Hauptschule sowie der Gesamtschule gestalten sie regelmäßig Unterrichtsstunden, sie leisten Hausaufgabenhilfe, bieten Wochenend- und Ferienausflüge an. Etwa ein Viertel ihrer Tätigkeit entfällt laut Marianne Feldes zudem auf außerschulische Aktivitäten.

Die Schulsozialarbeit ist bewußt auf Hauptschüler und Jugendliche in der Förderstufe der Gesamtschule begrenzt. Der Grund dafür ist die Häufung sozialer Problemfälle, die in Klarenthal seit jeher zu beobachten ist. Sie spiegelte sich, so Marianne Feldes, vor allem in den genannten Schulzweigen wider. Gerade hier gebe es viele Jugendliche, die von Haus aus wenig Rückhalt für den Aufbau einer eigenen Existenz erhalten. „Die Sozialarbeiter unterstützen die Schüler nicht nur bei der Lehrstuhlsuche, sie motivieren sie auch, den schulischen Weg überhaupt zu gehen“, so Klaus Fischer, Direktor der Gesamtschule Klarenthal, und weiter: „Die persönlichen Bindungen zwischen Schülern und Sozialarbeitern sind nicht ersetzbar.“ Durch die „personelle Stabilität“ der vergangenen Jahre seien die Betreuer mittlerweile zu Experten mit einem reichhaltigen Erfahrungsschatz geworden.

Vor diesem Hintergrund besteht beim Ortsbeirat Klarenthal und den Elternvertretungen der betroffenen Schulen seit geraumer Zeit der Wunsch, das Projekt mit zwei zusätzlichen Stellen auch auf den Realschulbereich auszuweiten. Statt einer Aufstockung aber droht jetzt der Stellenabbau. Oberbürgermeister Exner habe bereits deutlich gemacht, so Ingrid Benthaus, daß die Stadt als Geldgeber nicht einspringen könne. **op**

Gekürzt statt aufgestockt

Wenn die hessische Landesregierung bei ihrer Absicht bleibt, die bislang jährlich 720 000 DM hohen Zuschüsse für dezentrale soziale Beratungsdienste ersatzlos zu streichen, ist auch die Schuldnerberatungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben (AGS) in ihrer jetzigen Form bedroht. Wie Sozialarbeiter Gerhard Fischer vorrechnete, entstünde ein Loch von 139 000 DM. Damit könnten die Stellen -eines Juristen, eines Sozialarbeiters und einer Büro-Halbtagsangestellten nicht länger finanziert werden. Die AGS hat derzeit sieben Mitarbeiter für die soziale Betreuung von über 8700 Einwohnern beschäftigt. Dies in einem Stadtgebiet mit einem überdurchschnittlich hohem Ausländeranteil (zehn Prozent) und einem dreimal so hohen Anteil von Sozialhilfeempfängern (15 Prozent) wie im Durchschnitt. Die Sozialarbeit der AGS wird vom Land, vom Landeswohlfahrtsverband und von der Stadt Wiesbaden finanziert.

Der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte Hessen, Hartmut Fischer (Frankfurt), nannte es in einer Pressekonferenz im Schelmengraben einen „unverständlichen und harten Schlag“ gegen die Sozialarbeit im Land, wenn die Landesregierung die Mittel für solche Vorhaben streiche. Insgesamt seien sieben Projekte in Wies-

baden, Marburg, Frankfurt, Kassel, Rüsselsheim und Limburg nach mehr als zehnjähriger Arbeit „unmittelbar in ihrer Existenz bedroht“. Im Vorfeld der Haushaltsberatungen hatte die Landesarbeitsgemeinschaft eine Aufstockung der Zuschüsse auf eine Million DM gefordert.

„Wenn das Land hier aussteigt“, warnte Hartmut Fritz, „bricht diese Sozialarbeit zusammen.“ Verhängnisvoll sei das besonders in einer Zeit mit zunehmender Dauerarbeitslosigkeit, Verschuldung und Verarmung. Um eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden, müsse im Gegenteil ein entsprechendes Angebot an sozialer Betreuung im Grunde weiterentwickelt werden.

Auch der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Stephan Hupe (Kassel) kritisierte die Pläne der christlich-liberalen Koalition. Sie haben seiner Ansicht nach, sollten sie verwirklicht werden, die Schließung von vier hessischen Schuldnerberatungsstellen zur Folge. 1984 hatte Hessen "in einem beispielhaften Schritt" (Hupe) als erstes Bundesland für eine Finanzierung solcher Beratungsstellen gesorgt. Sie gälten, sagte Hupe, als ein „Musterbeispiel der Hilfe zur Selbsthilfe“ und trügen wesentlich zur Verhinderung von Obdachlosigkeit und Verelendung bei. **mag**

Berater wollen Gesetzes-Änderung

Kassel (ach). Aus der Sicht der „Bundesarbeitsgwein, schaff Schuldnerberatung“ ist eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes erforderlich. Darauf hat Stephan Hupe als Vorstandsmitglied der in Kassel ansässigen Arbeitsgemeinschaft (ihr gehören bundesweit 170 Beratungsstellen an) hingewiesen, nachdem die HNA über eine Entscheidung des Kasseler Landgerichts berichtet hatte. Darin war einer Beratungsstelle in Zierenberg-Burghasungen untersagt worden, im Rahmen der Schuldnerberatung auch eine Rechtsberatung vorzunehmen, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

Urteil „unverständlich“

Für Hupe ist das Urteil des Landgerichts unverständlich, „denn das allgemeine Rechtsempfinden ist nicht statisch und kann insofern nicht am Buchstaben des Gesetzes kleben bleiben, wenn die tatsächliche Entwicklung sich bereits weit von der ursprünglichen Situation, in der das Rechtsberatungsgesetz entstanden ist, entfernt hat.“

Schuldnerberatung sei eine neue Aufgabe der Sozialarbeit; diese Hilfe sei notwendig geworden, weil durch langanhaltende Arbeitslosigkeit und verlockende Finanzierungsangebote die Überschuldung vieler Bürger ständig zunehme. Die langen Wartelisten der Beratungsstellen würden darauf hindeuten, daß der Beratungsbedarf noch lange nicht gedeckt sei.

Hemmschwellen

Nach den Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft würden durch Schuldnerberatungsstellen den Anwälten keineswegs Klienten und damit Einkünfte entzogen. Viele Schuldner würden erst durch die Berater auf rechtliche Probleme aufmerksam gemacht und dann zu einem Rechtsanwalt geschickt. Dabei müßten die Berater bei den Betroffenen oft genug noch psychologische Hemmschwellen vor dem Weg zur „hochgestellten Anwaltschaft“ abbauen. „Es ist nun völlig absurd, zu behaupten, die Schuldnerberatung würde der Anwaltschaft die Würst vom Brote ziehen, wenn statt-

dessen in Wirklichkeit sogar noch Zuarbeit geleistet wird.“

Ein Schuldnerberater müsse sozialpädagogische und kaufmännische Kenntnisse haben und über viel Einfühlungsvermögen verfügen. Für eine solche Arbeit sei ein Anwalt nicht ausgebildet, außerdem wollten viele Anwälte diese Arbeit auch nicht leisten, weil der Zeitaufwand nicht im Verhältnis zum dafür erzielbaren Honorar stehe.

Vereinbarung

Dies sei auch ein Grund für eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Anwaltsverein und dem Deutschen Städtetag, in der die Arbeit der Schuldnerberatung und der Anwälte einvernehmlich abgegrenzt worden sei. Auf dieser Basis sei bisher von Angriffen gegen die Schuldnerberatung abgesehen worden, „nicht zuletzt um eine ansonsten fällige Änderung des Rechtsberatungsgesetzes so lange zurückstellen zu können, bis eine ausgereifte Lösung für dieses Problem entwickelt werden kann.“

Neues Gerichtsverfahren

Der Rechtsanwalt der vom Gerichtsurteil betroffenen Beratungsstelle in Burghasungen, Hans-Adolf Schade, will gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen und in einem umfassenden Hauptverfahren die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsberatung im Rahmen der Schuldnerberatung erneut klären lassen. Dahinter steht auch das Ziel, auf den Gesetzgeber einzuwirken, eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes ins Auge zu fassen.

Arbeit geht weiter

Die Arbeit der Beratungsstelle „geht weiter“, kündigte Rechtsanwalt Schade an. Bei der unentgeltlichen Arbeit, die eine „umfassende Lebensberatung sozial schwacher Mitbürger“ darstelle, seien die Sozialarbeiter genau wie Anwälte oder Ärzte an die Schweigepflicht gebunden. Den von dem Kasseler Rechtsanwalt Thomas Thöndel gegenüber der Beratungsstelle erhobenen Vorwurf der „fehlerhaften Rechtsauskunft“ hat Schade zurückgewiesen.

Beratung ohne rechtliche Aspekte ist undenkbar

„Für Schuldner kein Rat mehr?“ (21.10.)

Der Kasseler Anwalt weiß anscheinend nicht, daß die Sozialarbeiter, deren Arbeit in Schuldnerberatungsstellen er angreift, genauso wie er als Anwalt, der Schweigepflicht unterliegen. Wäre das Sichten von Schulden allein Rechtsanwälten vorbehalten, so könnte das Rechtsberatungsgesetz keinen Bestand haben, denn dann wäre jede beratende Sozialarbeit außerhalb behördlicher Zuständigkeit unzulässig: Eine Beratung, die nicht auch rechtliche Aspekte berücksichtigt und zur Sprache bringt, ist wegen der sogenannten Verrechtlichung aller Lebensbereiche undenkbar. Das Recht steht aber in der sozialen Arbeit - im Gegensatz zur anwaltlichen Beratung - gerade nicht im Vordergrund, sondern es ist dienender Teilaspekt einer umfassenden Lebensberatung. Das gilt ganz besonders auch für Schuldnerberatung.

Der Kasseler Anwalt hat meines Wissens zum erstenmal das gute Einvernehmen zwischen Anwaltschaft und Sozialarbeit durchbrochen und eine angebliche Wettbewerbshandlung abgemahnt, die „gegen die guten Sitten“ verstoße. Einer (etwas lächerlichen) juristischen Begriffsbestimmung gemäß, ist sittenwidrig, was „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstößt. Nach der Logik des Kasseler Anwalts denken Richter, Staatsanwälte, die Schuldner zu Schuldnerberatungsstellen schicken, nicht „billig und gerecht“. Es fällt schwer, darüber keine Satire zu schreiben.

Sozialarbeiter haben seit jeher Schuldner beraten. Seit wenigen Jahren ist nun die Schuldnerberatung zu einem weitgehend anerkannten, auch mit öffentlichen Mittel geförderten eigenständigen Arbeitsfeld geworden. Dies liegt daran, daß die privaten Haushalte in einem bisher nicht gekannten Ausmaß verschuldet sind. Mit den persönlichen und familiären Problemen, die sich daraus ergeben, mit psychischem und sozialem Elend, sind die Mitarbeiter in den Schuldnerberatungsstellen unterschiedlichster Trägerschaft konfrontiert. Diese Beratungsstellen brauchen auch dann nicht „dichtzumachen“, wenn sie einem gemeinnützigen Verein angehören.

Prof. Dr. jur. Gerhard Fieseler
Am Rehwinkel 45
Fuldatal 3

HESISCHE/NIEDERSACHSISCHE
ALLGEMEINE

Samstag, 24. Oktober 1987

 Schuldnerberatung

Verbot der Rechtshilfe

Kassel (ach). Auch der Verein „Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel“ darf nach einem Urteil des Kasseler Landgerichts im Rahmen seiner Schuldnerberatung **keine** Rechtsberatung mehr vornehmen. Für den Vorstand des Kasseler Vereins bestätigte gestern Stephan Hupe gegenüber der HNA diese gestern gegen den Verein getroffene Entscheidung der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Kassel.

 Rechtsberatungsgesetz

Nachdem das Gericht bereits einem Antrag des Kasseler Rechtsanwaltes Thomas Thöndel auf eine einstweilige Verfügung gegen eine Schuldnerberatungsstelle in Zierenberg-Burghasungen gefolgt war, hatte Thöndel jetzt mit einem weiteren Antrag in Sachen Rechtsberatung gegen den Kasseler Ver-

ein Erfolg. Der Anwalt beruft sich auf das „Rechtsberatungsgesetz“, das den Anwälten sozusagen ein „Beratungsmonopol“ einräumt. Thöndel will die einstweilige Verfügung vollstrecken, sobald ihm die schriftliche Urteilsbegründung zugegangen ist.

 Verein will sich wehren

Vereinsvorstand Hupe erklärte gestern, daß der Verein alle Rechtsmittel ausschöpfen und sich gegen die Verfügung zur Wehr setzen wolle. Die Arbeit in der Beratungsstelle an der Gottschalkstraße 51 in Kassel werde fortgesetzt.

 Widerspruch

Hupe, der auch im Vorstand der „Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung“ mit über

170 angeschlossenen Beratungsstellen sitzt, sieht die zweite Gerichtsentscheidung gegen die Rechtsberatung nicht im Einklang mit dem Bundessozialhilfe-Gesetz.

 Kein Hauptzweck

Aus diesem Gesetz ergebe sich, daß im Rahmen der Sozialberatung, die auch von den Schuldnerberatungsstellen ausgeübt werde, eine Rechtsberatung erlaubt sei. Es bestehe beim Verein der Eindruck, daß diese gesetzliche Regelung von der Kammer für Handelssachen bei beiden Entscheidungen gegen die Schuldnerberatungsstellen in Burghasungen und Kassel nicht gebührend gewürdigt worden sei. Die Rechtsberatung sei nicht Hauptzweck des Vereins, sondern sie diene der Schuldnerberatung.

Helfer nutzen Not aus

Vorfalschen Helfern in der warnt der Verein Schuldnerhilfe Essen. Durch gewerbliche Umschuldungs-Unternehmen werde vielfach ein Geschäft gemacht und keine wirkliche Beratung geboten über Wege aus der finanziellen Klemme.

Oftmals kassierten solche „Schuldenregulierer“ hohe Vereinsbeiträge, Provisionen für eingeschaltete Treuhänder und vermittelten teilweise sogar weitere Kredite.

Hartmut Laebe vom Verein Schuldnerhilfe rät daher, genau zu prüfen, ob eine ange-

botene Beratung wirklich kostenlos ist. Ohne Gebühren oder Beiträge arbeiten vielerorts Gruppen und Vereine, die durch ihren Kontakt zu Banken und anderen Gläubigern tatsächliche Erfolge bei der Bewältigung einer Überschuldung erreichen können. Auch wenn die Wartezeiten manchmal lang sind bei solchen Stellen, sollte sich niemand an irgendwelche Vereine wenden, die zweifelhaft sind. Häufig verwenden die dubiosen Berater auch Namen, die denen der kostenfreien zum Verwechseln ähnlich sind.

Wo guter Rat nicht teuer ist

L12kr2

27.10.gi

Et. Homburg. Wer die Notwendigkeit einer solchen Stelle angezweifelt hatte, wurde von den harten Fakten überzeugt: Die Schuldnerberatungsstelle beim Saarpfalzkreis, seit 1. Februar 1986 im Forum etabliert, mit Sprechtagen in St. Ingbert und Blieskastel, schloß eine Lücke. Das machen die Zahlen deutlich, die Frau Berit Carlsson, Dipl.-Betriebswirtin, Leiterin dieser Einrichtung, der Saarbrücker Zeitung vorlegte: Im ersten Jahr wurden pro Monat zehn Hilfesuchende registriert, im zweiten Jahr seien es -eits 14, die sich an diese Einrichtung „Kien, die sich als „integrierter Bestandteil der bestehenden verschiedenen sozialen Beratungsdienste versteht“, Afie Frau Carlsson sagte.

Die Schuldnerberatungsstelle des Saarpfalzkreises ist e:ngedunden M ein rom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gefördertes, wissenschaftliches Modellprogramm.

Frau Carlsson hat in vielen Fällen helfen können und hat dabei mit den von ihr betreuten Menschen gute Erfahrungen gemacht. Viele von ihnen konnte sie auf den finanziellen Pfad der Tugend zurückführen. Die Arbeit erfordere viel Einfühlungsvermögen. Wenn ein Beratungssuchender kommt, dann müsse man ihm zunächst mal den psychischen Druck nehmen, den Mahnungen oder die Drohung von Pfändungen ausgelöst haben. Das gelingt in den meisten Fällen, weil bereits ein Anruf bei dem Gläubiger „dem Schuldner etwas Luft“ verschafft. Klar stellte die über eine AB-Maßnahme — diesen Job gekommene Dipl.-betriebswirtin fest, daß sie mehr Spielraum habe und leichter helfen könne, wenn die Schuldner früher mit ihren Sorgen und Nöten kommen würden. Oft geschieht es praktisch in letzter Minute, wenn bereits die Fronten verhärtet sind

und man kaum noch einen Ausweg aus einer aussichtslosen Situation findet. Klar sei aber auch, daß sie keine Rechtsberatung betreibe. Darauf weist sie Hilfesuchenden hin und den Weg zum Rechtsanwalt auf. Der Personenkreis, den sie betreue, richte sich nach dem Sozialhilfegesetz.

Die Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstelle komme nur für solche Personen in Frage, deren Überschuldung „eine menschenwürdige Lebensführung verhindert“. Dagegen könne eine solche Beratung für Personen nicht in Betracht kommen, die sonst in geordneten Verhältnissen leben.

Frau Carlsson kann aus ihrem Erfahrungsschatz viele Fälle schildern, wo Menschen unverschuldet in finanzielle Not geraten seien, aber auch von solchen, die einfach ihr wirtschaftliches Handeln



„Die Betroffenen sollen rechtzeitig kommen“: Berit Carlsson, Leiterin der Schuldnerberatungsstelle.

Foto: Groß

mit zu viel Konsum und zu hohen Raten nicht übersehen konnten. Auch das ist Teil der Beratung, auf richtige Verhaltensweisen hinzuweisen.

Die am meisten Ratsuchenden sind in den jungen Familien zwischen 35 und 38 Jahren mit einem Kind zu finden, wie die geführten Statistiken belegen. Frau Carlsson, die den Grundsatz der Freiwilligkeit betont, macht entschieden deutlich, daß ohne die Motivation der Schuldner nichts geht, sie sei der Bewältigung ihrer Probleme mitarbeiten müssen. Und da hat sie gute Erfahrungen gemacht, wenn ihre Klienten sehen, daß durch das Engagement von Frau Carlsson das Entgegenkommen von Gläubigern Auswege aus einer vorher scheinbar aussichtslosen Situation möglich werden. Die Motivation, „von den Schulden wegzukommen“ bedeute aber auch, Überzeugungsarbeit leisten zu müssen und den Betroffenen Mut zu machen.

Hilfestellung leistet Frau Carlsson in vielfältiger Weise, beispielsweise auch beim Schreiben, wenn des Schreibens wenig Kundige um Hilfe suchen — auch Ausländer, die sieben Prozent der Hilfesuchenden stellen, gehören dazu. Frau Carlsson glaubt, daß die Fälle, die die Schuldnerberatungsstellen bearbeitet, wahrscheinlich nur die „Spitze eines Eisberges“ darstellen, so daß in Zukunft mit einem noch höheren Zuspruch zu rechnen sein dürfte. Die Schuldner-Beratung als Anlaufstelle für in Not geratene Bürger biete ihre Hilfe an — und selbstverständlich erfolgt diese Hilfe mit aller Diskretion. Wo notwendig, macht Frau Carlsson auch Hausbesuche, die sie bis in den südlichen Teil des Kreises geführt haben. Guter Rat, so meint die engagierte junge Dame, „ist nicht teuer“, besonders wenn die Betroffenen rechtzeitig kommen.

19. Dezember 1987

report zum Sonntag . LIG/RV

Das Ende der Schuldnerberatung

Der Schuldnerberatungsstelle an der Hugo-Preuß-Straße, _ eine notwendige soziale Einrichtung in der Stadt Mönchengladbach, droht nach 2 1/2 Jahren erfolgreicher Beratungstätigkeit das Aus.

Der Grund für diese unerfreuliche **Entwicklung, der nun die "Initiative Soziale Sicherheit e.V." (ISS) zum Jahresende zur Aufgabe zwingt, liegt primär in der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Wohlfahrtsverbände, sich auf ein neues Trägermodell zu einigen. Die ISS, Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), hatte nach der Einrichtung der Beratungsstelle im Februar '85 durch zwei ABM-Kräfte (Laufzeit: 2**

Jahre), bereits im Herbst desselben Jahres Gespräche mit dem Sozialdezernenten, Herrn G. Buhlmann, zwecks einer langfristigen finanziellen Absicherung geführt. Jürgen Hamel-Lüttmann vom Vorstand der Initiative: "Wir wußten schließlich von der finanziellen Problemlage und haben deshalb früh versucht, die Politiker diesbezüglich zu sensibilisieren." Dennoch konnte nach Auslaufen der ABM im Februar '87 lediglich eine Personal-kostenbezuschung seitens der Stadt in Höhe von 47 % für eine Fachkraft erreicht werden, so daß die Beratung durch Ursula Müller-Brackmann bis Ende dieses Jahres gewährleistet wurde.

"Bedenkt man", so sagte sie, "daß im Jahr 1987 965 Beratungsgespräche geführt wurden und ein noch höherer Bedarf bestand, ist damit eine Fachkraft psychisch und physisch hilflos überlastet." Da die ISS als Träger nicht in der Lage ist, für 1988 weitere Eigenmittel zur Absicherung der Personalkosten bereitzustellen und eine Bezuschung über die erwähnten 47 % nicht realistisch ist, schien der Vorschlag von Herrn Buhlmann, die Schuldnerberatung als Gesamtprojekt aller Wohlfahrtsverbände zu etablieren und darüber zu finanzieren, plausibel. Unverständlicherweise scheiterte aber jetzt diese Chance der Erhaltung der

Beratungsstelle durch dieses avisierte Trägermodell - dem in dieser Form die Stadtparkasse sogar finanzielle Unterstützung garantierte - aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft der übrigen Wohlfahrtsverbände. "Hier spielen unangebrachte Eigeninteressen und Konkurrenzgedanken wohl die ausschlaggebende Rolle", vermutet Jürgen Hamel-Lüttmann, "die damit eine wichtige soziale Institution ruinieren." Daß durch das Verhalten sozialer Einrichtungen zukünftig eine große Zahl Betroffener allein gelassen werden, kann nur als egoistisches und deshalb unsoziales Denken bezeichnet werden. Wolf

Steinige Auswege aus der Sackgasse

Ihre Rückkehr nach Deutschland hatte sich Anna Wächler (Name geändert) ganz anders vorgestellt. „Ich war fest davon überzeugt, daß ich hier in München mit meinen beruflichen Kenntnissen als Fachkraft im kaufmännischen Bereich sofort eine Stelle bekommen kann.“

Nach 13jährigem Auslandsaufenthalt stand sie rasch vor erheblichen Problemen. Die hohen Umzugskosten hatten ein großes Loch in die Kasse gerissen. Zudem wurde ihre Ausbildung in Deutschland nicht anerkannt, da die notwendigen Abschlüsse fehlten. „Zunächst habe ich dann versucht, mich freiberuflich über Wasser zu halten, aber die Einnahmen waren einfach zu gering“, berichtet Anna Wächler mit gesenktem Kopf. Auch Bewerbungen bei Banken, Firmen und Behörden führten nicht zum Erfolg. „Meine Unterlagen wurden zwar überall positiv beurteilt, mit über 45 Jahren war ich denen aber schon zu alt“

20 Prozent Schuldzinsen verlangt

So lebte sie fünf Jahre lang nur von ihren Ersparnissen - mehr schlecht als recht. Das Geld ging schließlich an allen Ecken und Enden ab. Rechnungen für Miete, Strom, Versicherung und Arztkosten blieben unbezahlt. Obwohl sie in der Zwischenzeit die notwendigen Berufsqualifikationen erlangt hatte, fehlte Anna Wächler nun die finanzielle Grundlage, um eine selbständige Existenz aufbauen zu können. In ihrer Not wandte sie sich an das Sozialamt, das ihr - nach Überprüfung ihrer Angaben - drei Monate lang Sozialhilfe in Höhe von 420 Mark gewährte. Da sich ihre Schulden trotz dieser Unterstützung immer mehr vergrößerten, suchte sie einen privaten Geldverleiher auf, der für den gewünschten Kredit rund 20 Prozent Schuldzinsen und eine hohe Vermittlungsgebühr verlangte. „Als ich das hörte, habe ich erst einmal zwei Tage lang geheult“, erinnert sich Anna Wächler.

Ihr kaufmännischer Sachverstand habe sie damals jedoch davon abgehalten, die „Hilfe“ des unseriösen Kreditvermittlers in Anspruch zu nehmen. Aber woher sollte sie das nötige Geld zum Leben nehmen? Das Bankkonto war ja schon längst überzogen. Zu allem Überfluß erhielt sie auch noch einen Zahlungsbefehl - sie war mit ihrer Miete bereits mehrere Monate im Rückstand. In dieser scheinbar aussichtslosen Situation wandte sich Anna Wächler schließlich an die Schuldnerberatung des Caritasverbandes, die ihr ein Bekannter empfohlen hatte.

Der „Fall“ Anna Wächler ist kein Einzelfall. Die beiden Schuldnerberatungsstellen der Caritas, die am 1. Dezember 1986 im Hasenberg, Frühlingsanger 7, und im Westend, Schrenkstraße 3, ihre Arbeit aufnahmen und den Beratungsdienst der Caritas-Bezirksstellen in den Stadtteilen ergänzen sollen, sind bisher für über 200 Klienten aktiv geworden. Wie Christian Schmierer, der zuständige Abteilungsleiter des Münchner Caritasverbandes, betont, gilt das Engagement jenen Ratsuchenden, die „durch unerwartete Geldnot bei der Abwicklung finanzieller Verpflichtungen in solche Bedrängnis geraten sind, daß die minimalsten Existenzgrundlagen bedroht sind“.

Nach Auskunft der Wohlfahrtsverbände und der städtischen Sozialbehörde nimmt die Verschuldung von Privatpersonen gegenwärtig immer mehr zu. Jeder zweite Haushalt ist, laut Statistik, mit einem „Konsumentenkredit“ von durchschnittlich 12 000 Mark belastet. Kritisch wird die Situation für den einzelnen Kreditnehmer, wenn er bei den Rückzahlungen plötzlich passen muß, wenn also aus der Verschuldung eine Überschuldung wird.

Dazu gibt es in letzter Zeit immer häufiger Anlaß: Arbeitslosigkeit, Wegfall von Überstunden,

Kurzarbeit, Unfall oder lange Krankheit, Mietsteigerungen, Verdienstaustausch, weil die bislang mitarbeitende Ehefrau den Familiennachwuchs versorgen muß. Fast alle, denen die Schulden über den Kopf wachsen, hatten solche „Notsituationen“ nicht einkalkuliert. Ratenzahlungen können nicht mehr eingehalten werden, die Verzugszinsen aber steigen und steigen.

Für Diplom-Kaufmann Hubert Grevenkamp, der ehrenamtlich für die Schuldnerberatungsstelle in der Schrenkstraße tätig ist, sind insbesondere die Geschäftsmethoden der Geldinstitute ein Dorn im Auge. „Sobald die Banken feststellen, daß die von ihnen eingeräumten Kredite nicht mehr ordnungsgemäß zurückbezahlt werden können, kündigen sie den Gesamtkredit, um anschließend erhöhte Zinsen und zusätzliche Überziehungsprovisionen berechnen zu können. Diese steigern schlagartig die Belastung des Kunden um 50 Prozent und mehr und verschlechtern damit seine Verschuldungssituation erheblich.“

Ist es erst einmal soweit gekommen, beginnt für die Schuldnerberater ein hartes Stück Arbeit. Wie Christel Höhn, Sozialpädagogin in der Beratungsstelle Schrenkstraße, berichtet, „kommen die meisten Schuldner leider erst dann zu uns, wenn die Not so akut ist, daß nichts mehr geht“. Es sei zu beobachten, daß viele der Klienten sich vom nahenden Verhängnis nicht nur finanziell, sondern auch seelisch bedroht fühlen. „Sie schaffen es nicht mehr ohne fremde Hilfe. In dieser Ausweglosigkeit versuchen wir ihnen jetzt beizustehen.“

Die Schuldnerberatungsstellen arbeiten vielschichtig. Beim „Erstgespräch“, wie es Christel Höhn nennt, werden in der Regel mit den Betroffenen zusammen die entstandenen Probleme angesprochen und die Schulden aufgelistet. Das ist meistens gar nicht so einfach, denn - so weiß die Schuldnerberaterin aus Erfahrung - „da kommt eines zum anderen, und mehr als vier bis fünf Gläubiger sind unter dem Strich keine Seltenheit“.

Das mangelnde Wissen über den Umgang mit dem Geld ist einer der häufigsten Gründe, die die Leute zur Schuldnerberatung führen. Meist können sie ihre Ausgaben nicht mehr überblicken, die Konsumhaltung läßt sie jeder Versuchung erliegen, und dann sind sie bis zum letzten Knopf verschuldet. Die Beratungsteams, die jeweils aus einer Sozialpädagogin, einem Bankkaufmann und einer Verwaltungskraft bestehen, helfen den Betroffenen, einen Haushaltsplan aufzustellen, damit sie ihre Lage erkennen und möglichst aus eigener Kraft einen Ausweg finden. „Wir können als Stelle aber keine Schulden übernehmen“, betont Christel Höhn.

In schwierigen Fällen stellen die Berater den Kontakt zu ortsansässigen Rechtsanwälten her, die die Rechtmäßigkeit von Kreditverträgen überprüfen und gegebenenfalls juristische Schritte einleiten. Die Schuldnerberatungsstellen unterstützen die Klienten außerdem bei der Abwehr drohender Zwangsvollstreckungen sowie bei Verhandlungen mit den Gläubigern.

Auch psychosoziale Betreuung nötig

Aber nicht nur im wirtschaftlichen Bereich bieten die Caritas-Stellen kostenlose Hilfe an. „Oft haben Überschuldete auch andere Probleme“, so Christel Höhn. Und die reichen von Alkoholismus und Tabletensucht über Ehe- und Erziehungsschwierigkeiten bis zu Arbeitsplatzproblemen. Eine Betreuung im psychosozialen Bereich sei deshalb eine wichtige Aufgabe innerhalb der Schuldnerberatung. „Unsere Entschuldungshilfe ist ein - wenn auch sehr wichtiger - Bestandteil einer ganzheitlichen Lebenshilfe“, betont Christel Höhn.

C:

m

Co

Pt
(7-
\$
TT

re
7.y!
S
c.C1

5

9
0

»Hier kommt der Gläubiger zu Wort... !«

VFM

Verband zur wirtschaftlichen Förderung des Mittelstandes

VFM • Bundesgeschäftsstelle • Postfach 1249 • 8840 Lampertheim 1

Bundesgeschäftsstelle:
6840 Lampertheim 1
Glefsweiler Straße 21
Telefon 06206/56200

Eheleute

Datum:

02.12.1987

Man kann es ruhig laut sagen:

Wer mit seiner . Immobilie unter den drohenden Zwangsversteigerungshammer/ rutscht, ist "arsch" in den selbigen gekniffen.

Sehr geehrte/r Eheleute.

in Ihrer Zwangsversteigerungssache hatten wir Sie bereits einmal angeschrieben. Sie haben sicherlich sehr viele Briefe bekommen und unser Schreiben mit vielen anderen zur Seite gelegt.

Der bewußte Termin kommt jedoch unaufhaltsam **näher**.

Wenn Sie Ihren Grundbesitz behalten wollen, **kämpfen Sie_**

Wer will, der kann!

Wehren Sie sich gegen die Zwangsversteigerung Ihres Grundbesitzes nach allen Regeln der Kunst, ohne Rücksicht auf andere Meinungen und gutgemeinte Ratschläge, **auch jetzt ist es noch Zeit!**

Greifen Sie zum Telefon und rufen Sie uns vertrauensvoll an.

Wir werden Ihnen helfen!

Mit freundlichen Grüßen



Verband zur wirtschaftlichen
Förderung des Mittelstandes

M.G. Ehrke, Vorstand

